

**Änderungen zur letzten Fassung sind
in roter Schrift geschrieben**

Erläuterungen

**zum Schlüsselverzeichnis
für die Wohngeldstatistik**

ab 01.01.2021

Für die Datenlieferung

Informationsblatt zur Wohngeldstatistik („reiner Wohngeldhaushalt“ und „Mischhaushalte“)

Ab 01.01.2021

Art, Zweck und Umfang der Erhebung

Die statistische Erfassung der Wohngeldanträge und -entscheidungen wird vierteljährlich für das jeweils abgelaufene Kalendervierteljahr als Totalerhebung durchgeführt. Mit der Erhebung sollen umfassende und zuverlässige Daten über die sozialen und finanziellen Auswirkungen des Wohngeldgesetzes bereit gestellt werden. Die Angaben werden ferner für die weitere Planung und Fortentwicklung des Wohngeldrechts benötigt.

Rechtsgrundlage

§§ 34 bis 36 des Wohngeldgesetzes (WoGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.09.2008 (BGBl. I S. 1856), zuletzt geändert durch [Artikel 7 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 \(BGBl. I S. 2855\)](#).

Erhoben werden die Angaben zu § 35 WoGG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 34 Abs. 2 WoGG in Verbindung mit § 15 Bundesstatistikgesetz (BStatG). Hiernach sind die Wohngeldbehörden auskunftspflichtig.

Gem. § 15 Abs. 6 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich **geheim** gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Hilfsmerkmale, Trennen und Löschen, laufende Nummern/Ordnungsnummern

Name und Anschrift der auskunftspflichtigen Wohngeldbehörde sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden zusammen mit den Erhebungsvordrucken vernichtet, sobald die Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf Schlüssigkeit und Vollständigkeit abgeschlossen ist.

Die verwendete Wohngeldnummer dient der technischen Durchführung der Statistik. Sie enthält keine Merkmale über persönliche oder sachliche Verhältnisse.

Erläuterungen

Umfang der Erhebung

Die Statistik über die wohngeldberechtigten Personen basiert auf einer laufenden Erfassung der entsprechenden Anträge und Entscheide. Demnach sind im Rahmen dieser Statistik die Angaben

- jeder Erstbewilligung
- jeder Wiederholungsbewilligung
- jeder Änderung einer laufenden Bewilligung (Erhöhung, Verringerung, Berichtigung, Wegfall, Unwirksamkeit)
- jeder Ablehnung bzw. jedes sonstigen negativen Bescheides

zu erfassen und an das Statistische Landesamt zu melden. Der Umfang der zu meldenden Angaben ist von der Art der Entscheidung abhängig. Die Einzelheiten hierzu enthalten die Erläuterungen zum Eingabefeld 36 (Entscheidung). Um eine zeitgerechte und lückenlose statistische Erfassung der vorgenannten Fälle zu gewährleisten, ist es erforderlich, die Belege für die Statistik unmittelbar im Zuge der Leistungsgewährung zu bearbeiten.

Meldung zur Statistik, Periodizität, Berichtszeiträume und -punkte

Nach § 34 WoGG sind von den auskunftspflichtigen Wohngeldstellen statistische Daten zur dezentralen Wohngeldstatistik im Rahmen der Erhebungsmerkmale (§ 35 WoGG) anhand eines einheitlichen abgestimmten Datensatzes zu erheben. Die Übermittlung der Daten an die statistischen Ämter der Länder erfolgt nach § 36 WoGG vierteljährlich für das jeweils abgelaufene Kalendervierteljahr. Die statistischen Ämter der Länder übermitteln die Daten an das Statistische Bundesamt für:

- die Merkmale nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 WoGG vierteljährlich zum Quartalsende für den gesamten Quartalszeitraum sowie für den vergleichbaren Erhebungszeitraum des vorausgehenden Kalenderjahres die Angaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 3 unter Berücksichtigung der rückwirkenden Entscheidungen aus den folgenden zwölf Monaten.
- die Merkmale nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 bis 9 WoGG jährlich für den Monat Dezember unter Berücksichtigung der rückwirkenden Entscheidungen aus dem folgenden Kalendervierteljahr.

Die auskunftspflichtigen Wohngeldstellen übermitteln entweder direkt oder über zwischengeschaltete Lieferstellen in sich schlüssige und nach einheitlichen Standards formatierte Einzeldatensätze elektronisch an die statistischen Ämter der Länder. Für die elektronische Datenübermittlung stellen die statistischen Ämter des Bundes und der Länder das Online-Meldeverfahren eSTATISTIK.core zur Verfügung. Detaillierte Informationen zu eSTATISTIK.core sind auf der Informationswebsite verfügbar (<http://www.statspez.de/indexCORE.html>).

Die Angaben für das jeweils abgelaufene Kalendervierteljahr sind bis zum 15. des Folgemonats an das regional zuständige Statistische Landesamt zu senden. Liefertermine sind somit der 15. April (für das I. Quartal), der 15. Juli (für das II. Quartal), der 15. Oktober (für das III. Quartal) und der 15. Januar (für das IV. Quartal).

allgemeine Lieferfristen für die Datenübermittlung an Destatis

EVAS-Nr.	Statistik	BJ/BQ	Soll-Liefertermin der StLÄ
22311	Wohngeld zum 31.12.	BJ	23. KW des Folgejahres
22312	Wohngeld – Quartale	Q4/BJ	10. KW des Folgejahres (des neuen BJ)
		Q1/neues BJ	20. KW des neuen BJ
		Q2/BJ	36. KW BJ
		Q3/BJ	49. KW BJ

Die nachfolgenden Erläuterungen zu den einzelnen Eingabefeldern sind unbedingt zu beachten (s. S. 9 ff.). Diese enthalten wichtige Hinweise zur Abgrenzung und inhaltlichen Bedeutung der Erhebungsmerkmale.

Begriffsdefinitionen:

reiner Wohngeldhaushalt

Ein „reiner Wohngeldhaushalt“ liegt dann vor, wenn kein Haushaltsmitglied vom Wohngeld ausgeschlossen ist. (Gesamtzahl der Haushaltsmitglieder ist gleich der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder.)

Mischhaushalt

Ein „Mischhaushalt“ liegt dann vor, wenn mindestens ein Haushaltsmitglied vom Wohngeld ausgeschlossen ist. (Die Summe aus der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder und der Anzahl der vom Wohngeld ausgeschlossenen Haushaltsmitglieder ist gleich der Gesamtzahl der Haushaltsmitglieder.)

wohngeldrechtlicher Teilhaushalt

Ein „wohngeldrechtlicher Teilhaushalt“ besteht aus der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder, wenn mindestens ein Haushaltsmitglied vom Wohngeld ausgeschlossen ist. (Gesamtzahl der Haushaltsmitglieder abzüglich der Anzahl der vom Wohngeld ausgeschlossenen Haushaltsmitglieder ist gleich der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder.)

Sortierung nach Eingabefeldern (EF)

			Seite
EF	1	Regionalangaben	6
EF	2	Wohngeldnummer	7
EF	3	Mietenstufe	8
EF	4	Bewilligungszeitraums, Beginn des	9
EF	5	Bewilligungszeitraums, Ende des	9
EF	6	Art des Wohngeldes	11
EF	7	Soziale Stellung des Antragstellers (wohngeldberechtigte Person)	12
EF	8	Alter des Antragstellers (wohngeldberechtigte Person)	15
EF	9	leer.....	16
EF	10	Besitz-/Wohnverhältnis.....	16
EF	11	leer	18
EF	12	Förderung des Wohnraums.....	18
EF	13 - 14	leer.....	19
EF	15	Wohnfläche	19
EF	16	Bruttokaltmiete bzw. Mietwert/Belastung	20
EF	17	Höchstbetrag für Miete/Belastung.....	22
EF	18	Belastung aus Zinsen und Tilgung, tatsächliche	23
EF	19	Haushaltsmitglieder im reinen Wohngeldhaushalt, Anzahl der zu berücksichtigenden	24
EF	20	leer.....	24
EF	21	Haushaltsmitglieder, verstorbene zu berücksichtigende.....	24
EF	22 - 23	Einkommen, alle	25
EF	24	Letzter Stand zu einem Wohngeldfall	27
EF	25	leer.....	27
EF	26 - 29	Pauschaler Abzug nach § 16 WoGG, alle	28
EF	30 - 34	Frei- und Abzugsbeträge nach §§ 17 und 18 WoGG	29
EF	35	Gesamteinkommen, monatliches	31
EF	36	Entscheidung.....	32
EF	37	Berechnung, Datum	34
EF	38	Wohngeldbetrag	35
EF	39	Art des Entscheids	36
EF	40	Berechnung, Rechtsgrundlage	39
EF	41	leer.....	41
EF	42	Berichtsquartal und –jahr.....	41
EF	43	leer.....	41
EF	44 – 45	Maschinell gebildete Eingabefelder.....	41
EF	46	Art der Einnahmen des Antragstellers (wohngeldberechtigte Person)	42
EF	47	Geschlecht des Antragstellers (wohngeldberechtigte Person)	44
EF	48	Eingabefelder für landesinterne Merkmale.....	45
EF	49	Alleinerziehenden-Freibetrag nach § 17 Nr. 4 WoGG.....	46
EF	50	leer.....	47
EF	51	Anteil an der Wohnfläche bei Mischhaushalten.....	47
EF	52	Anteil an Bruttokaltmiete/Mietwert/Belastung bei Mischhaushalten	48
EF	53	Anteil am Höchstbetrag bei Mischhaushalten	49
EF	54	Anteil an der tatsächlichen Belastung aus Zinsen und Tilgung bei Mischhaushalten	50
EF	55	Anzahl der Haushaltsmitglieder im wohngeldrechtlichen Teilhaushalt.....	51
EF	56	Anzahl der nach § 7 Abs. 2 WoGG ausgeschlossenen Haushaltsmitglieder	52
EF	57	leer.....	52
EF	57U1-4	Freibeträge nach § 17a.....	53
EF	77	leer.....	54
EF	78	AGS alt bei Änderung der regionalen Zuordnung	54
EF	79	leer.....	55
EF	80	Typisierung des Haupteinkommensbeziehers	55
BERSTELLE		Berichtsstellen-ID	56
EF	58	Angaben für das 2. – 20. Haushaltsmitglied.....	57

Regionalangaben

EF	1U1	Land]		□□
	1U2	Regierungsbezirk.	} amtl. Schlüssel-		□
	1U3	Kreis	} verzeichnis		□□
	1U4	Wohngemeinde.....]		□□□

Die Regionalangaben der Anträge auf Wohngeld werden in einem Kennziffernverzeichnis festgelegt. Dabei sind in einer achtstelligen Kennziffer für das Land zwei, den Regierungsbezirk eine, den Kreis zwei und die Wohngemeinde drei Stellen vorgesehen. In der Wohngeldstatistik werden nur Fälle mit gültigen Signaturen für Land, Regierungsbezirk, Kreis und Gemeinde zugelassen.

Eine fehlerfreie Signierung der Regionalangaben ist von besonderer Bedeutung, weil davon, d.h. von der verschlüsselten Gemeinde, u.a. die Zuweisung einer entsprechenden Mietenstufe (EF 3) abhängt.

Wohngeldnummer

EF 2

Wohngeldnummer.....□□□□□□□□

Für jeden erstmalig bewilligten Wohngeldantrag wird eine neunstellige Wohngeldnummer (§ 35 Abs. 2 WoGG) vergeben. Im Hinblick auf die Eindeutigkeit ist dabei zu beachten, dass ein und dieselbe Wohngeldnummer pro Gemeinde nur einmal vergeben werden darf. Diese bleibt bei einer Wiederholungsbeurteilung, Erhöhung oder Berichtigung unverändert.

Die Wohngeldnummer dient der Aufbereitung und Prüfung der Daten für die Statistik. Sie enthält keine Angaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse der wohngeldberechtigten Person sowie der weiteren auskunftspflichtigen Personen (§ 23 WoGG) und lässt auch keine Rückschlüsse über diesen Personenkreis zu.

Die Wohngeldnummern sind spätestens nach Ablauf von fünf Jahren seit dem Zeitpunkt, zu dem die Erhebung durchgeführt worden ist, zu löschen (§ 35 Abs. 2 Satz 2 WoGG).

Mietenstufe

EF 3

Mietenstufe der Wohngemeinde..... □

<u>Mietenstufe</u>	<u>Abweichung vom Durchschnitt des Bundesgebietes</u>	
I	- 15,01 % und niedriger.....	1
II	- 15,00 % bis - 5,01 %	2
III	- 5,00 % bis 4,99 %	3
IV	5,00 % bis 14,99 %	4
V	15,00 % bis 24,99 %	5
VI	25,00 % bis 34,99 %	6
VII	35,00 % und höher	7

Die Mietenstufe wird nicht signiert, sondern in der Plausibilitätskontrolle maschinell eingesetzt.

Die bei der Leistung von Wohngeld zu berücksichtigenden Höchstbeträge für Miete oder Belastung nach § 12 Abs. 1 WoGG werden neben der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder auch durch die Zuordnung einer Gemeinde zu einer Mietenstufe bestimmt. Die Zugehörigkeit einer Gemeinde zu einer Mietenstufe richtet sich nach dem Mietenniveau von Wohnraum der Hauptmieter und Hauptmieterinnen sowie der gleichzustellenden zur mietähnlichen Nutzung berechtigten Personen, für die Mietzuschuss geleistet wird (§ 12 Abs. 2 Satz 1 WoGG). Den Hauptmietern vergleichbar sind die in EF 10 unter der Signierziffer '1' aufgeführten, jedoch nicht die in Signierziffer '6' genannten mietähnlichen Nutzungsverhältnisse. Das Mietenniveau gibt an, um wie viel Prozent die Quadratmetermieten in einer Gemeinde von den durchschnittlichen Mieten im Bundesgebiet für vergleichbaren Wohnraum abweichen.

Bewilligungszeitraum

EF 4	Beginn des Bewilligungszeitraums (bzw. Beginn des Wegfalls im Falle des EF36 = 0, 5, 7, 9).....	□□□□□□
EF 4U1	Monat:	□□
	Januar.....	01

	September.....	09
	Oktober.....	10
	November.....	11
	Dezember.....	12
EF 4U2	Jahr: vierstellig	□□□□
EF 5	Ende des Bewilligungszeitraums	□□□□□□
EF 5U1	Monat: }	□□
	} wie bei Beginn	
EF 5U2	Jahr }	□□□□

Das Wohngeld soll in der Regel für 12 Monate bewilligt werden (Bewilligungszeitraum, § 25 WoGG). Der Bewilligungszeitraum beginnt am Ersten des Monats, in dem der Antrag gestellt worden ist. Treten die Voraussetzungen für die Bewilligung des Wohngeldes erst in einem späteren Monat ein oder liegt eine rückwirkende Bewilligung gemäß § 27 Abs. 1 Satz 2 WoGG vor, beginnt der Bewilligungszeitraum am Ersten des Monats, in dem der Wohngeldanspruch entsteht.

Der Bewilligungszeitraum ist im Einzelfall festzusetzen. Die Regeldauer von 12 Monaten kann über- oder unterschritten werden, wenn dies nach den Umständen des Wohngeldfalls oder unter Berücksichtigung der Geschäftslage der zuständigen Stelle erforderlich ist, insbesondere wenn sich sonst Anträge zu bestimmten Zeiten stark häufen und deshalb Entscheidungen in einem unververtretbaren Maß verzögert würden. Der Bewilligungszeitraum soll höchstens 18 Monate betragen (vgl. Teil A Nr. 25.11 Abs. 2 WoGVwV).

Ist im Zeitpunkt des Inkrafttretens von Änderungen des Wohngeldgesetzes oder der Wohngeldverordnung über einen Wohngeldantrag noch nicht entschieden, ist für die Zeit bis zum Inkrafttreten der Änderungen nach dem bis dahin geltenden Recht, für die Folgezeit nach neuem Recht zu entscheiden (§ 41 Abs. 1 WoGG).

Ist vor dem Inkrafttreten von Änderungen dieses Gesetzes oder der Wohngeldverordnung über einen Wohngeldantrag entschieden worden, verbleibt es für die Leistung des Wohngeldes auf Grund dieses Antrages bei der Anwendung des jeweils bis zur Entscheidung geltenden Rechts (§ 41 Abs. 2 WoGG).

Ist Wohngeld vor dem 1. Januar 2016 bewilligt worden und liegt mindestens ein Teil des Bewilligungszeitraums nach dem 31. Dezember 2015, so ist abweichend von § 41 Absatz 2 von Amts wegen über die Leistung des Wohngeldes für den Zeitraum vom 1. Januar 2016 bis zum Ende des bisherigen Bewilligungszeitraums neu zu entscheiden. Bei der Entscheidung nach Satz 1 sind die §§ 12 und 16 Satz 1 bis 4 und § 19 dieses Gesetzes sowie die Anlage zu § 1 Absatz 3 der Wohngeldverordnung in der ab dem 1. Januar 2016 geltenden Fassung anzuwenden, alle anderen Vorschriften in der bis zum 31. Dezember 2015 geltenden Fassung. (Weitergehende Regelungen siehe § 42a WoGG)

Das Ende des Bewilligungszeitraums darf nicht vor dem Beginn liegen.

Bei einer ablehnenden Entscheidung (Wegfall nach den §§ 27 Abs. 2 und 28 Abs. 2 WoGG, Unwirksamkeit nach § 28 Abs. 1 und 3 WoGG) darf kein Ende des Bewilligungszeitraums angegeben sein (siehe besondere Hinweise zu den Signaturen 5, 9, 7 und 0 des Eingabefeldes 36). Bei einer Ablehnung nach §§ 20, 21 dürfen weder Beginn noch Ende der Bewilligung angegeben werden (siehe besondere Hinweise zu Signatur 6 des Eingabefeldes 36).

In der Wohngeldstatistik werden Beginn und Ende des Bewilligungszeitraums - jeweils der Monat und alle vier Stellen des Jahres - erfasst.

Art des Wohngeldes

EF 6

Art des Wohngeldes:	□
Mietzuschuss.....	1
Lastenzuschuss	2

Wohngeld wird gem. § 1 Abs. 2 WoGG als Miet- oder Lastenzuschuss für den selbst genutzten Wohnraum geleistet.

In der Wohngeldstatistik ist zu beachten, dass in Fällen des § 3 Abs. 1 WoGG die Wohngeldberechtigung für den Mietzuschuss und in den Fällen des § 3 Abs. 2 WoGG die Wohngeldberechtigung für den Lastenzuschuss vorliegt (im Einzelnen siehe EF10).

Soziale Stellung

EF 7	Der Antragsteller (wohngeldberechtigte Person) ist.....	□
	Selbstständiger.....	1
	Arbeitnehmer (Angestellte, Arbeiter und Beamter)	3
	Rentner / Pensionär	5
	Student / Auszubildender mit Einkommen nach § 14 Abs. 2 Nrn. 27 – 29 WoGG	7
	Sonstige Nichterwerbsperson.....	8
	z.Z. arbeitslos	9

Die Wohngeldstatistik untergliedert die zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder nach ihrer sozialen Stellung in Erwerbstätige, Arbeitslose und Nichterwerbspersonen. Bei Mischhaushalten wird auch die soziale Stellung eines vom Wohngeld ausgeschlossenen Antragstellers (wohngeldberechtigte Person) erfasst.

Die soziale Stellung ergibt sich aus der im Wohngeldantrag angegebenen Haupteinkommensquelle des jeweiligen zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieds. Bei vom Wohngeld ausgeschlossenen Antragstellern (wohngeldberechtigten Personen) ergibt sich die soziale Stellung aus den Angaben im Wohngeldantrag zu Erwerbsstatus oder ausgeübter Tätigkeit. Ausnahme: Personen werden als Studenten/Auszubildende gewertet, wenn Einnahmen gemäß § 14 Abs. 2 Nrn.27 – 29 WoGG vorliegen.

Zu den erwerbstätigen Antragstellern (wohngeldberechtigten Personen) zählen Selbstständige, Arbeitnehmer (Angestellte, Arbeiter und Beamte), zu den Nichterwerbspersonen Rentner/Pensionäre, Studenten/Auszubildende, Arbeitslose und sonstige Nichterwerbspersonen.

Die weiteren zu berücksichtigenden Haushaltsmitgliedern werden in den EF58U1, EF59U1 ...EF76U1 analog des hier bezeichneten Verfahrens erfasst.

Erwerbstätige

Erwerbstätige sind Personen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen oder selbstständig ein Gewerbe oder eine Landwirtschaft betreiben oder einen freien Beruf ausüben:

- Selbstständige: Personen, die einen Betrieb oder eine Arbeitsstätte gewerblicher oder landwirtschaftlicher Art wirtschaftlich und organisatorisch als Eigentümer oder Pächter leiten (einschl. selbstständige Handwerker), sowie alle freiberuflich Tätigen, Hausgewerbetreibende und Zwischenmeister.
Bei Selbstständigen ist die Haupteinkommensquelle Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb und aus selbständiger Arbeit.
- Beamte: Personen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis des Bundes, der Länder, der Gemeinden und sonstiger Körperschaften des öffentlichen Rechts (einschl. der Beamtenanwärter und der Beamten im Vorbereitungsdienst), Richter und Soldaten, ferner Geistliche der zur Evangelischen Kirche in Deutschland gehörenden Kirchen und der Römisch-Katholischen Kirche.
- Angestellte und Arbeiter:
Alle nichtbeamteten Gehalts- und Lohnempfänger, unabhängig von der Lohnzahlungs- und Lohnabrechnungsperiode und der Qualifikation, ferner Heimarbeiter und Haushaltshilfen. Für die Zuordnung ist grundsätzlich die Stellung im Betrieb und nicht die Art des Versicherungsverhältnisses bzw. die Mitgliedschaft in der Rentenversicherung für Angestellte entscheidend. Leitende Angestellte gelten ebenfalls als Angestellte, sofern sie nicht Miteigentümer des Betriebes sind.

Personen, die in praktischer Berufsausbildung stehen (Auszubildende in anerkannten Ausbildungsberufen einschl. Praktikanten und Volontäre) sind in den Zahlen der Angestellten bzw. Arbeiter enthalten, sofern sie nicht Einkommen nach § 14 Abs. 2 Nrn. 27 – 29 WoGG beziehen. Normalerweise münden Ausbildungen im kaufmännischen, technischen und Verwaltungsbereich in einen Angestelltenberuf, gewerbliche Ausbildungen in einen Arbeiterberuf ein.

Haupteinkommensquelle bei Arbeitnehmern sind Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (ohne Renten oder Ruhrgehälter).

Nichterwerbspersonen

- Rentner: Personen, die eigene Rente auf Grund gezahlter Beiträge zu einer Rentenversicherung (Arbeiter-, Knappschafts- oder Angestelltenversicherung), Unfallversicherung oder dergleichen beziehen. Dazu zählen auch Personen, die eine betriebliche Altersversorgung, Zusatzversorgung des Bundes und der Länder, Alterssicherung der Landwirte, Unterhaltshilfe aus Mitteln des Lastenausgleichs oder ähnliche Leistungen erhalten.
- Pensionäre: Personen, die als Beamte außer Dienst und diesen Gleichgestellte (Art. 131 GG) Versorgungsleistungen aus öffentlichen Kassen (Pensionen) erhalten.
- Studenten mit Einkommen nach § 14 Abs. 2 Nrn. 27 – 29 WoGG: Ordentliche (vollmatrikulierte/ingeschriebene) Studierende.
zu diesen Einkommen zählen:
 - a) Leistungen zur Förderung der Ausbildung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz,
 - b) Leistungen der Begabtenförderungswerke (ohne als Zuschuss gewährte Graduiertenförderung),
 - c) Stipendien, ohne Begabtenförderung nach Buchstabe b, als Zuschuss gewährte Graduiertenförderung oder steuerfreier Teil einer Zuwendung auf Grund des Fulbright-Abkommens,
 - d) Berufsausbildungsbeihilfen und Ausbildungsgeld nach dem SGB III,
 - e) Beiträge zur Deckung des Unterhaltsbedarf nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz,
 - f) als Zuschuss gewährte Graduiertenförderung,
 - g) Hälfte der nach § 3 Nr. 42 des Einkommenssteuergesetzes steuerfreien Zuwendungen auf Grund des Fulbright-Abkommens.
 - h) Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes während des ausbildungsbegleitenden Praktikums oder der betrieblichen Berufsausbildung bei Teilnahme am Sonderprogramm Förderung der beruflichen Mobilität von ausbildungsinteressierten Jugendlichen und arbeitslosen jungen Fachkräften aus Europa.Alle übrigen Studenten werden abhängig vom Einkommen unter einer anderen Signatur erfasst.
- Auszubildende mit Einkommen nach § 14 Abs. 2 Nrn. 27 – 29 WoGG:
Zu den Einkommen siehe „Studenten“.
Alle übrigen Auszubildenden werden unter der Signatur 3 (Arbeitnehmer) erfasst.
- Sonstige Nichterwerbspersonen: Personen, die keinerlei auf Erwerb gerichtete Tätigkeit ausüben oder suchen und nicht Rentner, Pensionäre oder Studenten bzw. Auszubildende mit Einkommen nach § 14 Abs. 2 Nrn. 27 – 29 WoGG sind.

Arbeitslose:

hierzu zählen

a) bei zu berücksichtigenden Haushaltsmitgliedern: Personen, deren Haupteinkommensquelle Leistungen nach § 136 SGB III sind.

b) bei Antragstellern (wohngeldberechtigten Personen), die vom Wohngeld ausgeschlossen sind: Personen, die arbeitslos im Sinne des § 53a SGB II sind.

Ist die Summe der Einkünfte aus Kapitalvermögen, aus Vermietung und Verpachtung und sonstiger Einkünfte gemäß § 22 EStG die Haupteinkommensquelle des Antragstellers (wohngeldberechtigte Person) oder eines zu berücksichtigenden Haushaltsmitgliedes, wird er als Nichterwerbsperson gezählt.

Die Einnahmen aus § 14 Abs. 2 WoGG sind folgendermaßen zuzurechnen:

Zu den Einnahmen aus Renten zählen auch Nr. 1, 3, 5, 10

Zu den Einnahmen, die keiner Erwerbstätigkeit zuzuordnen sind, zählen auch Nr. 2, 8, 15, 19, 20, 21, 22, 24, 25, 26, 30, 31

Zu den Einnahmen aus einer Erwerbstätigkeit zählen auch Nr. 9, 11, 14, 18

Zu den Einnahmen aus einer selbständigen Arbeit zählen auch Nr. 16, 17

Nicht gewertet werden die Nr. 4, 7. Leistungen nach Nr. 6 sind dem Sinn nach den einzelnen Signaturen zuzuordnen.

Beispiele: Hat das zu berücksichtigende Haushaltsmitglied im Wohngeldantrag Einnahmen aus nicht-selbständiger Tätigkeit, Renten, Einnahmen aus Kapitalvermögen angegeben, gilt diese Person als

- a) Arbeitnehmer, wenn die Einnahmen aus nichtselbständiger Tätigkeit höher sind als die der beiden anderen Einkommen,*
- b) Rentner, wenn die Rente höher ist, als die beiden anderen Einkommen*
- c) als sonstige Nichterwerbsperson, wenn die Einnahmen aus Kapitalvermögen höher sind, als die beiden anderen Einkommen.*

Altersgruppen

EF 8	Alter des Antragstellers (der wohngeldberechtigten Person)	<input type="checkbox"/>
	Unter 18 Jahre	1
	18 bis unter 25 Jahre	2
	25 Jahre und älter	3

In EF 8 ist die Zugehörigkeit einer Person zu einer der drei Altersgruppen zum 31.12. des laufenden Jahres zu erfassen.

Das Alter der weiteren zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder wird in den EF58U3, 59U3, ... 76U3 erfasst.

EF 9	leer	□
------	------------	---

Besitz-/Wohnverhältnis

EF 10	Besitz-/Wohnverhältnis:.....	□
	Mietzuschuss: Hauptmieter oder vergleichbare Nutzungsberechtigte (z. B. von Genossenschaftswohnungen)	1
	Mietzuschuss: Untermieter.....	2
	Mietzuschuss: Eigentümer im eigenen Haus mit mehr als zwei Wohnungen	3
	Lastenzuschuss: Eigentümer eines Eigenheimes, einer Eigentumswohnung oder Inhaber eines eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts.....	4
	Mietzuschuss: Heimbewohner im Sinne des Heimgesetzes oder entsprechender Gesetze der Länder	5
	Mietzuschuss: sonstige mietzuschussberechtigte Personen	6

Inhalte der einzelnen Signaturen:

- Signatur 1: • Mietzuschussberechtigte Hauptmieter von Wohnraum (§ 3 Abs. 1 WoGG, jedoch ohne Untermieter und Heimbewohner)
- Nutzungsberechtigte von Wohnraum bei einem dem Mietverhältnis ähnlichen Nutzungsverhältnis - mietähnlich Nutzungsberechtigte - (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 WoGG), insbesondere der
 - Inhaber eines mietähnlichen Dauerwohnrechts,
 - Inhaber einer Genossenschaftswohnung auf Grund eines genossenschaftlichen Nutzungsverhältnisses,
 - Inhaber einer Stiftswohnung,
 - Inhaber einer Dienst- oder Werkdienstwohnung,
 - Inhaber eines dinglichen Wohnungsrechts i.S.d. § 1093 BGB, die dafür Aufwendungen aufzubringen haben, wenn keine Wohngeld-Lastenberechnung aufgestellt und deshalb kein Lastenzuschuss beantragt werden kann,
- Signatur 2: Mietzuschussberechtigte Untermieter von Wohnraum (§ 3 Abs. 1 WoGG und vgl. Teil A Nr. 3.12 WoGVwV).
- Signatur 3: • Mietzuschussberechtigte Eigentümer (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 WoGG)
- Eigentümer und Miteigentümer von selbstgenutztem Wohnraum im eigenen Haus mit mehr als zwei Wohnungen (vgl. Teil A Nr. 3.14 WoGVwV)
- Signatur 4: • Lastenzuschussberechtigte Eigentümer nach § 3 Abs. 2 WoGG:
- Eigentümer an selbst genutztem Wohnraum -
 - Eigentümer eines landwirtschaftlichen Betriebs, wenn Wohn- und Wirtschaftsteile baulich getrennt sind, der Wohnteil nicht mehr als zwei Wohnungen enthält und für den Wohnteil eine Wohngeld-Lastenberechnung aufgestellt werden kann (vgl. Teil A Nr. 3.21 WoGVwV),
 - Erbbauberechtigte und wohnungserbbauberechtigte Personen (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 WoGG) vgl. Teil A Nummern 3.22 und 3.23 WoGVwV
 - Personen, die ein eigentumsähnliches Dauerwohnrecht, ein Wohnungsrecht oder ein Nießbrauchrecht innehaben (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 WoGG; vgl. Nummer 3.24 WoGVwV)

Eingabefeld(er)	Inhalt	Signatur
-	<ul style="list-style-type: none"> • Sonstige Personen (§ 3 Abs. 2 Nr. 3 WoGG) <p>Wohnungseigentümer und Personen, die Anspruch auf Bestellung oder Übertragung des Eigentums, des Erbbaurechts, des eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts, des Wohnungsrechts oder des Nießbrauchs haben.</p> <p>Eigentümer ist auch der Miteigentümer. Wohnen Miteigentümer in demselben Wohngebäude, so ist jeder Miteigentümer für den von ihm genutzten Wohnraum wohngeldberechtigt. Entsprechendes gilt, wenn mehrere Erbbauberechtigte, Wohnungserbbauberechtigte oder Personen, die einen Anspruch auf Einräumung oder Übertragung des Erbbaurechts oder des Wohnungserbbaurechts haben, in demselben Wohngebäude wohnen. (vgl. Teil A Nr. 3.25 WoGVwV)</p> <p>In der Wohngeldstatistik ist zu beachten, dass in Fällen der Wohngeldberechtigung nach § 3 Abs. 1 WoGG ein Mietzuschuss und in den Fällen der Wohngeldberechtigung nach § 3 Abs. 2 WoGG ein Lastenzuschuss bewilligt wird. Entspricht die geleistete Zuschussart nicht dem angegebenen Besitz-/Wohnverhältnis nach § 3 WoGG, muss diese Angabe korrigiert werden.</p> 	
Signatur 5:	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Mietzuschussberechtigte Heimbewohner</u> im Sinne des Heimgesetzes oder entsprechender Gesetze der Länder (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 WoGG; vgl. Teil A Nr. 3.15 WoGVwV) 	
Signatur 6:	<ul style="list-style-type: none"> • Sonstige <u>mietzuschussberechtigte</u> Personen, <ul style="list-style-type: none"> - die durch die Obdachlosenbehörde in eine Obdachlosenunterkunft oder in Wohnraum Dritter eingewiesen sind, auch wenn die Nutzungsentschädigung an die Obdachlosenbehörde gezahlt wird (vgl. Teil A Nr. 3.13 Nr. 5 WoGVwV) - die nicht im Heim im Sinne des Heimgesetzes oder vergleichbarer Gesetze der Länder, sondern z. B. in sog. Lehrlingsheimen, in Einrichtungen und Heimen, die nach dem SGB VIII gefördert werden, oder in SOS-Kinderdörfern untergebracht sind, wenn sie selbst Anspruchsberechtigte aus dem Heimvertrag sind (vgl. Teil A Nr. 3.13 Nr. 6 WoGVwV). 	

EF 11 leer □□□□

Art der Förderung des Wohnraums

EF 12 Art der Förderung des Wohnraums (§ 35 Abs. 1 Nr. 7 WoGG) □
Wohnung mit öffentlichen Mitteln gefördert..... 1
Wohnung ohne Förderung 2

Öffentliche Förderung der Wohnung oder Förderung nach dem Wohnraumförderungsgesetz oder entsprechenden Gesetzen der Länder ist jede Art der Förderung aus öffentlichen Haushalten, die zu einer Mietbindung führt (Teil A Nr. 35.14 Abs.3 WoGVwV).

EF 13 leer

EF 14 leer

Wohnfläche des reinen Wohngeldhaushaltes

EF 15 Tatsächlich genutzte Wohnfläche des reinen Wohngeldhaushaltes in m²
 ohne Dezimalstellen (zu ermitteln aus Gesamtfläche der Wohnung in m²
minus untervermietete oder einem anderen überlassene Fläche in qm
 und ausschließlich gewerblich oder beruflich genutzte Fläche in qm)

Hinweis: Bei Mischhaushalten (siehe Erläuterungen zu EF 55) wird die dem wohngeldrechtlichen Teilhaushalt zuzurechnende anteilige Wohnfläche in EF 51 erfasst.

Die tatsächlich selbst genutzte Wohnfläche ist die auf volle Quadratmeter gerundete Grundfläche der einzelnen Räume abzüglich der Fläche, die auf Wohnraum entfällt, der ausschließlich gewerblich oder beruflich genutzt wird oder der einer anderen Person, die kein Haushaltsmitglied ist, entgeltlich oder unentgeltlich zum Gebrauch überlassen wurde. Im Fall des § 11 Abs. 2 Nr. 3 WoGG ist die Wohnfläche um den Anteil der Wohnfläche zu mindern, die dem Anteil der mitbewohnenden Person an der Gesamtzahl der Bewohnerinnen und Bewohner entspricht (vgl. Teil A Nr. 11.24 WoGVwV). Der auf den ungenutzten oder leer stehenden Teil des Wohnraumes entfallende Teil der Wohnfläche ist als „tatsächlich genutzt“ zu berücksichtigen (vgl. Teil A Nr. 11.12 WoGVwV)

Zur Gesamtwohnfläche rechnen alle Räume, die ausschließlich zu der Wohnung gehören. Dazu zählen auch Küchen, Bäder/Duschräume, Toiletten, Wohnungsflure, Mansarden u. ä.; dagegen bleiben Nichtwohnräume (Keller, Waschküchen, Dachböden, Speicher, Abstell- und Vorratsräume außerhalb der Wohnung, Hausflure, Garagen, Stallungen u. ä.) außer Betracht. Bei Mietern ist die Fläche der Wohnung in der Regel aus dem Mietvertrag ersichtlich.

In der Wohngeldstatistik wird eine tatsächlich genutzte Wohnfläche bis höchstens 299 m² zugelassen.

Miete bzw. Mietwert/Belastung

EF 16 Bruttokaltmiete, Mietwert/Belastung des reinen Wohngeldhaushaltes für die tatsächlich genutzte Wohnfläche der Wohnung (EUR gerundet)..... □□□□

Hinweis: Bei Mischhaushalten (siehe Erläuterungen zu EF 55) wird die dem wohngeldrechtlichen Teilhaushalt-zuzurechnende anteilige Miete in EF 52 erfasst.

In EF 16 ist die Miete oder Belastung zu erfassen, die sich nach § 9 oder 10 WoGG, vorbehaltlich des Abzuges nach § 11 Abs. 2 und 3 WoGG, ergibt.

Bei der Berechnung des Wohngeldes wird diese Miete oder Belastung - jedoch nur bis zum Höchstbetrag nach § 12 Abs. 1 WoGG - berücksichtigt.

Im Fall des § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 WoGG (Heimbewohner) ist der Höchstbetrag nach § 12 Abs. 1 WoGG zu berücksichtigen (EF 10 = 5).

Miete (§ 9 WoGG, bruttokalt; EF 10 = 1, 2, 3, 6)

Miete ist das vereinbarte Entgelt für die Gebrauchsüberlassung von Wohnraum auf Grund von Mietverträgen oder ähnlichen Nutzungsverhältnissen. Zur zuschussfähigen Miete gehören auch bestimmte Umlagen, Zuschläge und Vergütungen, z. B. Kosten des Wasserverbrauchs, der Abwasser- und Müllbeseitigung, der Treppenbeleuchtung, der Fahrstuhlbenutzung u. ä. Dies gilt auch, wenn diese Beträge infolge eines Mietvertrages oder ähnlichen Nutzungsverhältnisses nicht direkt an den Vermieter, sondern an einen Dritten (z. B. die Gemeinde) zu zahlen sind (vgl. Nummern 9.11 bis 9.16 WoGVwV). Die Miete gemäß § 9 WoGG entspricht damit in etwa der Bruttokaltmiete.

Bei der Ermittlung der Miete nach Absatz 1 bleiben folgende Kosten und Vergütungen außer Betracht:

1. Heizkosten und Kosten für die Erwärmung von Wasser,
2. Kosten der eigenständig gewerblichen Lieferung von Wärme und Warmwasser, soweit sie den in Nummer 1 bezeichneten Kosten entsprechen,
3. die Kosten der Haushaltsenergie, soweit sie nicht von den Nummern 1 und 2 erfasst sind,
4. Vergütungen für die Überlassung einer Garage sowie eines Stellplatzes für Kraftfahrzeuge.

Ergeben sich diese Beträge nicht aus dem Mietvertrag oder entsprechenden Unterlagen, sind Pauschbeträge abzusetzen.

Nicht zur Miete nach § 9 WoGG zählen (in folgender Berechnungsreihenfolge):

- anteilige Miete für Wohnraum, der ausschließlich gewerblich oder beruflich genutzt wird,
- anteilige Miete für Wohnraum, der einer Person, die kein Haushaltsmitglied ist entgeltlich oder unentgeltlich zum Gebrauch überlassen wird (vgl. Teil A Nr. 11.24 WoGVwV),
- anteilige Miete für Wohnraum, der von Personen mitbewohnt wird, die keine Haushaltsmitglieder sind (vgl. Teil A Nr.11.25 WoGVwV)
- Mietanteil, der durch Leistungen Dritter zur Bezahlung der Miete gedeckt ist (vgl. § 11 Abs. 2 Nr. 4 und 5 WoGG und Teil A Nummern 11.26 und 11.27 WoGVwV).

Sind die nicht zuschussfähigen Kosten, Zuschläge und Vergütungen in der Miete enthalten, ohne dass ein besonderer Betrag hierfür angegeben ist oder ermittelt werden kann, so bleiben sie in Höhe der in § 6 WoGV festgelegten Pauschalen außer Betracht. Diese betragen für die Heizungskosten 1,25 EUR monatlich je m² Wohnfläche. Für die Warmwasserversorgung betragen sie 9 EUR für eine Bewohnerin

oder einen Bewohner, für zwei Bewohnerinnen oder Bewohner 17 EUR und für jede weitere Bewohnerin oder jeden weiteren Bewohner 3 EUR monatlich. Weitere Pauschalen gibt es für die übrigen Kosten der Haushaltsenergie für eine Bewohnerin oder einen Bewohner 41 Euro monatlich, für zwei Bewohnerinnen oder Bewohner 74 Euro monatlich und für jede weitere Bewohnerin oder jeden weiteren Bewohner 15 Euro monatlich. Für die Überlassung einer Garage bleiben 36 Euro monatlich; für die Überlassung eines Stellplatzes zum Abstellen von Kraftfahrzeugen 25 Euro monatlich außer Betracht.

Im Falle der Wohngeldberechtigung für Wohnraum im eigenen Haus nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 WoGG (EF 10 = 3) tritt an die Stelle der Miete der Mietwert des betreffenden Wohnraums. Als Mietwert gilt der Betrag, der der Miete für vergleichbaren Wohnraum entspricht. Dabei sind Unterschiede des Wohnwertes, insbesondere in der Größe, Lage und Ausstattung des Wohnraums, durch angemessene Zu- oder Abschläge zu berücksichtigen (§ 7 Abs. 1 WoGV). Kann ein Vergleichsbetrag nicht zu Grunde gelegt werden, ist der Mietwert zu schätzen (§ 7 Abs. 2 WoGV). In diesem Falle ist höchstens die preisrechtlich zulässige Miete zu Grunde zu legen, wenn die Vermietung des Wohnraumes im eigenem Haus preisrechtlichen Vorschriften unterliegt (Teil A Nr. 9.31 WoGVwV).

Belastung (§ 10 WoGG; EF 10 = 4)

Belastung sind die Kosten für den Kapitaldienst und die Bewirtschaftung von Wohnraum in vereinbarter oder festgesetzter Höhe. Die Belastung ist in einer Wohngeld-Lastenberechnung zu ermitteln (siehe auch §§ 8 bis 15 WoGV).

In den Fällen, in denen schon die auf den Wohnraum entfallende Belastung aus Zinsen und Tilgung den maßgeblichen Höchstbetrag nach § 12 Abs. 1 WoGG erreicht oder übersteigt, sind die Werte in EF 16 und EF 18 gleich (siehe Erläuterung zu EF 18).

Zur **Belastung aus dem Kapitaldienst** gehören insbesondere Zinsen, Tilgungen, laufende Verwaltungsbeiträge und Bürgschaftskosten der ausgewiesenen Fremdmittel (§ 12 WoGV). Zur **Belastung aus der Bewirtschaftung** rechnen Instandhaltungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten (§ 13 WoGV).

Nicht zur Belastung nach § 10 WoGG zählen (in folgender Berechnungsreihenfolge)

- anteilige Belastung für Wohnraum, der ausschließlich gewerblich oder beruflich genutzt wird,
- anteilige Belastung für Wohnraum, der einer anderen Person, die kein Haushaltsmitglied ist, entgeltlich oder unentgeltlich zum Gebrauch überlassen wird,
- anteilige Belastung für Wohnraum, der von Personen mitbewohnt wird, die keine Haushaltsmitglieder sind (vgl. § 11 Abs. 2 Nr. 4 und 5 WoGG und Teil A Nummer 11.25 WoGVwV)
- Belastungsanteil, der durch Leistungen Dritter zur Aufbringung der Belastung gedeckt ist (vgl. Teil A Nummern 11.26 und 11.27 WoGVwV).

Für eine Garage oder einen Stellplatz zum Abstellen von Kraftfahrzeugen gilt hinsichtlich der außer Betracht bleibenden Belastung § 6 Absatz 2 Nummer 4 WoGV entsprechend. Ist die Garage oder der Stellplatz einem anderen gegen ein höheres Entgelt überlassen als zu den in § 6 Absatz 2 Nummer 4 WoGV genannten Beträgen, so ist das Entgelt in voller Höhe abzusetzen.

In der Wohngeldstatistik wird eine Miete/Belastung bis höchstens 4 000 EUR monatlich zugelassen, wobei in jedem Fall ein Zahlenwert angegeben werden muss.

Höchstbetrag für Miete/Belastung

EF 17

Höchstbetrag nach § 12 Abs. 1 WoGG

für reinen WohngeldhaushaltEUR □□□□

Hinweis: Bei Mischhaushalten (siehe Erläuterungen zu EF 55) wird der dem wohngeldrechtlichen Teilhaushalt zuzurechnende anteilige Höchstbetrag in EF 53 erfasst.

Wohngeld wird nicht für unangemessen hohe Wohnkosten geleistet. Bei der Leistung des Wohngeldes wird die nach § 9 oder 10 WoGG ermittelte Miete oder Belastung nicht berücksichtigt, soweit sie den maßgebenden Höchstbetrag nach § 12 Abs. 1 WoGG übersteigt.

Die Höchstbeträge hängen von der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder und der Mietenstufe der betreffenden Gemeinde ab (siehe im Einzelnen unter den angesprochenen Stichworten). Die Höchstbeträge steigen mit zunehmender Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder und Mietenstufe. Der Höchstbetrag hängt somit von EF 3 und EF 19 ab.

In der Wohngeldstatistik werden Höchstbeträge für Miete/Belastung nach § 12 Abs. 1 WoGG von 338 EUR bis höchstens 3512 EUR (Maximalbetrag bei 20 Haushaltsmitgliedern) monatlich zugelassen.

tatsächliche Belastung

EF 18 tatsächliche Belastung aus Zinsen und Tilgung des reinen Wohngeld-Haushaltes (Lastenzuschuss) EUR..... □□□□

Hinweis: Bei Mischhaushalten (siehe Erläuterungen zu EF 55) wird die dem wohngeldrechtlichen Teilhaushalt zuzurechnende anteilige Belastung in EF 54 erfasst.

Bei Lastenzuschussempfängern (EF 10 = 4) wird in EF 18 erfasst, wie hoch die **tatsächliche** Belastung aus Kapitaldienst ist. Dazu gehören insbesondere Zinsen, Tilgungen, laufende Verwaltungskostenbeiträge und Bürgschaftskosten der ausgewiesenen Fremdmittel (§ 12 WoGV). Der Belastungsanteil, der durch Leistungen Dritter zur Aufbringung der Belastungen gedeckt ist, ist dabei abzuziehen.

Damit kann festgestellt werden, wie hoch der Anteil des Kapitaldienstes an der Belastung der Lastenzuschussempfängern ist.

Wenn eine vollständige Wohngeld-Lastenberechnung erfolgt, muss die tatsächliche Belastung aus Kapitaldienst und Bewirtschaftung (EF 16) mindestens gleich hoch oder höher sein als die tatsächliche Belastung aus Zinsen und Tilgung (EF 18).

Von einer vollständigen Wohngeld-Lastenberechnung kann abgesehen werden, wenn die auf den Wohnraum entfallende Belastung aus Zinsen und Tilgung den maßgeblichen Höchstbetrag nach § 12 Abs. 1 WoGG erreicht oder übersteigt (§ 10 Abs. 2 Satz 2 WoGG). Der hier in EF 18 eingegebene Betrag der Belastung aus Zinsen und Tilgung soll in diesen Fällen sowohl in EF 16, als auch in EF 18 ausgewiesen werden, damit klar zu erkennen ist, dass es sich um die Bewilligung eines Lastenzuschusses im Falle des § 10 Abs. 2 Satz 2 WoGG handelt. Der eingegebene Betrag in EF 18 kann in diesen Fällen niedriger als die nicht vollständig erfasste tatsächliche Belastung sein, muss aber den Höchstbetrag (EF 17) übersteigen.

Die Belastung aus der Bewirtschaftung von Wohnraum wird in diesem Falle nicht erfasst.

Haushaltsmitglieder

EF 19	Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder im reinen Wohngeldhaushalt	<input type="text"/>
EF 20	leer	<input type="text"/>
EF 21	Anzahl der verstorbenen zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder gemäß § 6 Abs. 2 WoGG	<input type="text"/>

Hinweis: Bei Mischhaushalten wird die Anzahl der Haushaltsmitglieder im wohngeldrechtlichen Teilhaushalt unter EF 55 und die Anzahl der nach § 7 WoGG vom Wohngeld ausgeschlossenen Haushaltsmitglieder unter EF 56 erfasst.

Haushaltsmitglieder im reinen Wohngeldhaushalt

Haushaltsmitglied ist die wohngeldberechtigte Person.

Haushaltsmitglieder sind auch die in § 5 Abs. 1 Satz 2 Nummern 1- 6 WoGG genannten Personen, wenn sie mit der wohngeldberechtigten Person den Wohnraum, für den Wohngeld beantragt wird, gemeinsam bewohnt, wenn dieser Wohnraum der jeweilige Mittelpunkt der Lebensbeziehungen ist (vgl. Teil A Nummern 5.11 bis 5.41 WoGVwV).

Stirbt ein zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied, ist dies für die Dauer von zwölf Monaten nach dem Sterbemonat ohne Einfluss auf die bisher maßgebende Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder. Das heißt, in EF 19 ist das verstorbene Haushaltsmitglied für die Dauer von zwölf Monaten nach dem Sterbemonat mitzuzählen. Dies gilt nicht mehr, wenn innerhalb dieses Zeitraumes die Wohnung aufgegeben wird, die Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder sich wieder auf den Stand vor dem Todesfall erhöht oder der auf den Verstorbenen entfallende Anteil der Kosten der Unterkunft in einer Leistung nach § 7 Abs. 1 WoGG mindestens teilweise berücksichtigt wird (vgl. § 6 Abs. 2 WoGG).

Die Frist endet mit Ablauf des 12. Monats nach dem Sterbemonat ohne Rücksicht darauf, ob und wann innerhalb dieser Frist ein Antrag auf Wohngeld für die im Zeitpunkt des Todesfalls bewohnte Wohnung gestellt wird (vgl. Teil A Nummer 6.21 Abs. 1 WoGVwV).

verstorbene zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder (reine Wohngeldhaushalte und Mischhaushalte)

Stirbt ein zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied, ist es neben der Erfassung in EF 19 auch in EF 21 zu erfassen.

Trifft § 6 Abs. 2 WoGG (Tod von zu berücksichtigenden Haushaltsmitgliedern) nicht zu, so bleibt EF 21 leer.

Achtung:

Die in EF 21 ausgewiesene Zahl dient dem Nachweis, wie viele Todesfall-Leistungen angefallen sind und ist in EF 19 bereits enthalten.

Einkommen, alle

EF 22 Einkommen des (nicht vom Wohngeld ausgeschlossenen) Antragstellers
(wohngeldberechtigte Person) gemäß §§ 14 Abs. 1 und 2 und 15 WoGG
(Monatsbetrag in EUR gerundet) □□□□

Einzelneu in EF58U4, EF59U4 – EF76U4

EF 23 Einkommen der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder
(ohne Antragsteller (wohngeldberechtigte Person))
gemäß § 14 Abs. 1 und 2 und § 15 WoGG
(Monatsbetrag in EUR gerundet) □□□□

Das Gesamteinkommen ist die Summe der Jahreseinkommen (§§ 14 und 15 WoGG) der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder abzüglich der pauschalen Abzüge und Frei- und Abzugsbeträge nach §§ 16 bis 18 WoGG. Einnahmen im Sinne des § 14 Abs. 3 WoGG bleiben bei der Einkommensermittlung außer Betracht. Zum Jahreseinkommen gehören steuerpflichtige Einkünfte nach § 14 Abs. 1 WoGG und die steuerfreien Einnahmen, die in § 14 Abs. 2 WoGG aufgeführt sind.

Zu den steuerpflichtigen positiven Einkünften i.S.d. § 2 Abs. 1 Einkommensteuergesetz zählen:

- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (Teil A Nr. 14.102 WoGVwV),
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb (Teil A Nr. 14.103 WoGVwV),
- Einkünfte aus selbstständiger Arbeit (Teil A Nr. 14.104 WoGVwV),
- Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit nach § 19 Abs. 1 EStG sind u. a. Gehälter, Löhne, Gratifikationen, Tantiemen und andere Bezüge und Vorteile für eine Beschäftigung im öffentlichen oder privaten Dienst; ferner gehören dazu Wartegelder, Ruhegelder, Witwen- und Waisengelder sowie andere Bezüge und Vorteile aus früheren Dienstleistungen. Dabei ist es gleichgültig, ob es sich um laufende oder einmalige Bezüge handelt und ob ein Rechtsanspruch auf sie besteht oder nicht (Teil A Nr. 14.107 WoGVwV),
- Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 20 Abs. 1 und 2 EStG, insbesondere Gewinnanteile (Dividenden), Bezüge aus Aktien und aus GmbH-Anteilen, Zinsen aus Hypotheken und Grundschulden sowie Zinsen aus Einlagen und Guthaben bei Kreditinstituten, aus Darlehen und Anleihen (Teil A Nr. 14.109 WoGVwV),
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (Teil A Nr. 14.110 WoGVwV),
- sonstige Einkünfte gemäß § 22 EStG (Teil A Nr. 14.111 WoGVwV).

Einkünfte sind bei Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbstständiger Arbeit der Gewinn (§ 2 Absatz 2 Nummer 1 EStG). Der Gewinn, der zum wohngeldrechtlichen Einkommen zählt, kann vom Gewinn im Sinne des Einkommensteuerrechts abweichen (Teil A Nrn. 14.105 bis 14.106 WoGVwV).

Aufwendungen zum Erwerb, zur Sicherung und Erhaltung des Einkommens sind bei Einkommen aus nichtselbstständiger Arbeit, aus Kapitalvermögen, aus Vermietung und Verpachtung sowie aus Renten (für den Ertragsanteil) die Werbungskosten und bei Einkommen aus Gewerbebetrieb, aus Land- und Forstwirtschaft sowie aus selbstständiger Arbeit die Betriebsausgaben.

Zur Abgeltung der Werbungskosten wird bei Einkommen aus nichtselbstständiger Arbeit der Pauschbetrag nach § 9 a Satz 1 Nr. 1 EStG (z. Zt. jährlich 1000 EUR bzw. 83,33 EUR pro Monat / bei Versorgungsbezügen jährlich 102 EUR = mtl. 8,50 EUR) abgesetzt. Entstehen höhere Werbungskosten i.S.d. § 9 EStG, sind sie in der nachgewiesenen oder glaubhaft gemachten Höhe abzusetzen (vgl. im Einzelnen Teil A Nr. 14.112 und 14.113 WoGVwV).

Für die Abgeltung der Werbungskosten bei den sonstigen Einkünften i. S. d. § 22 EStG wird auf Teil A Nr. 14.111 Abs. 2 WoGVwV verwiesen.

Bei anderen Einkommensarten werden als Aufwendungen die Werbungskosten oder die Betriebsausgaben i.S.d. § 4 EStG abgesetzt. Die Werbungskosten sind bei der Einkunftsart abzuziehen, bei der sie entstanden sind. Werbungskosten für eine Einkunftsart können nur bis zur Höhe des jeweiligen Einnahmen abgesetzt werden.

Zu beachten ist, dass bei Einkünften aus Kapitalvermögen der nach § 20 Abs. 9 EStG als Werbungskosten abzusetzende Sparer-Pauschbetrag nach § 14 Abs. 2 Nr. 15 WoGG zum Jahreseinkommen rechnet, soweit die Einkünfte aus Kapitalvermögen 100 Euro übersteigen.

Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens ist das Einkommen zugrunde zu legen, das im Zeitpunkt der Antragstellung im Bewilligungszeitraum zu erwarten ist (vgl. Teil A Nummern 15.01 bis 15.41 WoGVwV).

In der Wohngeldstatistik wird für den (nicht vom Wohngeld ausgeschlossenen) Antragsteller (wohngeldberechtigte Person) und für die zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder jeweils ein Gesamtbetrag der monatlichen Einnahmen von 0 bis höchstens 7 300 EUR als wahrscheinlich angesehen, wobei in jedem Fall ein Zahlenwert angegeben werden muss.

In EF 22 wird das Jahreseinkommen (monatlicher Bruttobetrag) des (nicht vom Wohngeld ausgeschlossenen) Antragstellers (wohngeldberechtigte Person) eingetragen, in EF 23 wird die Summe der Jahreseinkommen (monatlicher Bruttobetrag) für die zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder eingetragen; auch hier ist in jedem Fall ein Zahlenwert einzugeben. Die Abzüge nach § 16, Freibeträge nach § 17 und die Abzugsbeträge nach § 18 WoGG sind hier noch nicht zu berücksichtigen.

Die einzelnen Beträge für jedes weitere zu berücksichtigende Haushaltsmitglied werden ab 2013 neu in den EF 58U4, EF59U4, ... 76U4 erfasst.

Eingabefeld(er)	Inhalt	Signatur
EF 24	Letzter Stand zu einem Wohngeldfall	□□□□
EF 24 U1 □	
	Letzter Stand (von den Meldestellen zu belegen).....	0
	Alter Stand (Überprüfung und Neu-Belegung innerhalb der PL)	1
EF 24 U2	leer	□□□
EF 25	leer	□□□□

Es ist unbedingt erforderlich, dass die Berichtsstellen das EF 24 U1 mit „0“ vorbelegt liefern.

Die damit nicht mehr aktuellste Meldung im Falle von Mehrfachmeldungen zu einem Wohngeldfall innerhalb eines Quartals wird in der PL auf „1“ (= alter Stand) geändert.

Abzugsbeträge nach § 16 WoGG

EF 26	Pauschaler Abzug des (nicht vom Wohngeld ausgeschlossenen) Antragstellers (der wohngeldberechtigten Person) nach § 16 WoGG	<input type="checkbox"/>
	10 v.H. nach § 16 Nr. 1 od. Nr. 2 od. Nr. 3	1
	20 v.H. nach § 16 Nr. 1 und Nr. 2 oder Nr. 1 und Nr. 3 oder Nr. 2 und Nr. 3	2
	30 v.H. nach § 16 Nr. 1 und Nr. 2 und Nr. 3	3
	Kein Abzug nach § 16	0
	6 v.H. (nur wenn EF40 = 8)	4

(für die weiteren zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder neu in EF58U5, EF59U5, - EF76U5)

EF 27 leer

EF 28 Pauschaler Abzug des (nicht vom Wohngeld ausgeschlossenen)
Antragstellers (der wohngeldberechtigten Person) nach § 16 WoGG
(Monatsbetrag in EUR gerundet)

(für die weiteren zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder neu in EF58U6, EF59U6, -EF76U6)

EF 29 Pauschaler Abzug der zu berücksichtigenden Haushaltsmitgliedern
(ohne Antragsteller (wohngeldberechtigte Person)) nach § 16 WoGG
(Monatsbetrag in EUR gerundet)

Für jeden Belastungsfaktor – Steuern vom Einkommen, Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung und zur gesetzlichen Rentenversicherung - wird ein gleich hoher Satz in Höhe von jeweils 10 v. H. von dem nach §§ 14 und 15 WoGG ermittelten Einkommen abgezogen. Fallen alle drei Belastungsfaktoren an, können maximal 30 v. H. abgezogen werden. Beiträge zur privaten Altersvorsorge führen nur dann nicht zu einem Abzug, wenn eine im Wesentlichen beitragsfreie oder drittfinanzierte Alterssicherung (z.B. bei Beamten) besteht. Werden nur Beiträge für die gesetzliche Krankenversicherung oder die gesetzliche Pflegeversicherung entrichtet, ist kein Abzug nach § 16 Satz 1 Nummer 2 WoGG möglich (siehe Teil A Nr. 16.12 WoGVwV).

In den EF 28 und EF 29 ist jeweils ein Zahlenwert (0000 bis 2000 EUR in EF 28) einzutragen. EF 29 ist gleich die Summe der Einzelwerte der weiteren zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder in EF58U6, EF59U6, - EF76U6.

Freibeträge nach § 17 WoGG und Abzugsbeträge nach § 18 WoGG

EF 30	Anzahl der schwerbehinderte Menschen nach § 17 Nr. 1 <input type="text"/>
EF 31	Anzahl der schwerbehinderte Menschen nach § 17 Nr. 2 (nur belegt,..... wenn EF 40 = 2; sonst leer)..... <input type="text"/>
EF 32	Anzahl der Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung <input type="text"/> nach § 17 Nr. 3 wenn EF 40 = 2 nach § 17 Nr. 2 wenn EF 40 = 1
EF 33	Anzahl der Kinder mit eigenem Einkommen nach..... <input type="text"/> <input type="text"/> nach § 17 Nr. 5 wenn EF 40 = 2 nach § 17 Nr. 4 wenn EF 40 = 1
EF 34	Abzugsbeträge für Unterhaltsleistungen nach § 18 (Monatsbetrag in EUR gerundet) <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>
Zu EF 30	Bei der Ermittlung des Gesamteinkommens wird für jedes schwerbehinderte zu berücksichtigende Haushaltsmitglied mit einem Grad der Behinderung von 100 oder von unter 100 bei Pflegebedürftigkeit im Sinne des § 14 des Elften Buches Sozialgesetzbuch und gleichzeitiger häuslicher oder teilstationärer Pflege oder Kurzzeitpflege, ein Freibetrag von jährlich 1 800 EUR abgesetzt (§ 17 Nr. 1 WoGG i. V. m. Teil A Nr. 17.03.1 und 17.03.2 WoGVwV).
Zu EF 31	leer
Zu EF 32	Bei der Ermittlung des Gesamteinkommens wird für jedes zu berücksichtigende Haushaltsmitglied, das Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung und ihm im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes gleichgestellt ist, ein Betrag von jährlich 750 EUR abgesetzt (§ 17 Nr. 2 WoGG i. V. m. Teil A Nr. 17.03.3 WoGVwV).
Zu EF 33	Bei der Ermittlung des Gesamteinkommens ist ein Betrag in Höhe der eigenen Einnahmen aus Erwerbstätigkeit jedes Kindes abzuziehen, jährlich höchstens 1200 Euro, wenn das Kind ein zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied und noch nicht 25 Jahre alt ist. Der nicht in Anspruch genommene Freibetrag wird bei anderen Haushaltsmitgliedern nicht berücksichtigt (§ 17 Nr. 4 WoGG i. V. m. Teil A Nr. 17.03.5 WoGVwV).
Zu EF 34	Bei der Ermittlung des Gesamteinkommens sind Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen bis zu dem in einer notariell beurkundeten Unterhaltsvereinbarung festgelegten oder in einem Unterhaltstitel oder Bescheid festgestellten Betrag abzuziehen. Liegt keines der vorgenannten Dokumente vor, sind die zu erwartenden Unterhaltsleistungen wie folgt abzuziehen: <ul style="list-style-type: none"> - bis zu 3 000 EUR jährlich für ein zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied, das auswärts untergebracht ist und sich in Berufsausbildung befindet bzw. für ein Kind als Haushaltsmitglied bei dem anderen Elternteil (vgl. § 5 Abs. 4 WoGG), - bis zu 6 000 EUR jährlich für einen früheren oder dauernd getrennt lebenden Ehe- oder Lebenspartner oder eine frühere Ehe- oder Lebenspartnerin, der oder die kein Haushaltsmitglied ist, - bis zu 3 000 EUR jährlich für eine sonstige Person, die kein Haushaltsmitglied ist (§ 18 Nr. 4 WoGG) (vgl. auch Teil A Nr. 18.01 bis 18.12 WoGVwV).

Die Eingabefelder 30, 31, 32, 33 und 34 bleiben leer, wenn diese Freibeträge nicht abgesetzt werden können.

Durch den § 42a WoGG behalten die Freibeträge nach § 17 Nrn. 1, 2, 3 und 5 WoGG im alten Wortlaut unter bestimmten Voraussetzungen ihre Gültigkeit. Wenn EF 40 mit 2 signiert wird (also die Übergangsregelungen nach § 42a WoGG angewendet werden), gelten daher die folgenden „alten“ Freibeträge und Erläuterungen in EF 30 bis 33:

Zu EF 30 Bei der Ermittlung des Gesamteinkommens wird für jedes schwerbehinderte zu berücksichtigende Haushaltsmitglied mit einem Grad der Behinderung von 100 oder von wenigstens 80 bei Pflegebedürftigkeit i.S.d. § 14 SGB XI und gleichzeitiger häuslicher oder teilstationärer Pflege oder Kurzzeitpflege, ein Freibetrag von jährlich 1 500 EUR abgesetzt.

Zu EF 31 Bei der Ermittlung des Gesamteinkommens wird für jedes schwerbehinderte zu berücksichtigende Haushaltsmitglied mit einem Grad der Behinderung von unter 80 bei Pflegebedürftigkeit i.S.d. § 14 SGB XI und gleichzeitiger häuslicher oder teilstationärer Pflege oder Kurzzeitpflege ein Freibetrag von jährlich 1 200 EUR abgesetzt.

Wegen des Nachweises der Schwerbehinderteneigenschaft und der Pflegebedürftigkeit siehe Teil A Nr. 17.03.1 und Nr. 17.03.2 WoGVwV 2009.

Zu EF 32 Bei der Ermittlung des Gesamteinkommens wird für jedes zu berücksichtigende Haushaltsmitglied, das Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung und ihm im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes gleichgestellt ist, ein Betrag von jährlich 750 EUR abgesetzt (§ 17 Nr. 3 WoGG i. V. m. Teil A Nr. 17.03.3 WoGVwV 2009).

Zu EF 33 Bei der Ermittlung des Gesamteinkommens ist für jedes Kind eines Haushaltsmitgliedes ein Betrag in Höhe des eigenen Einkommens des Kindes abzuziehen, jährlich höchstens 600 Euro, wenn das Kind ein zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied und mindestens 16 Jahre aber noch nicht 25 Jahre alt ist. Der nicht in Anspruch genommene Freibetrag wird bei anderen Haushaltsmitgliedern nicht berücksichtigt (§ 17 Nr. 5 WoGG i. V. m. Teil A Nr. 17.03.5 WoGVwV 2009).

Gesamteinkommen

EF 35

Monatliches Gesamteinkommen gemäß § 13 WoGG
 (in EUR gerundet)

□□□□

Das monatliche Gesamteinkommen ist der zwölfte Teil des Gesamteinkommens. Das Gesamteinkommen ist die Summe der Jahreseinkommen (§ 14 WoGG) der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder abzüglich der Freibeträge (§ 17 WoGG) und der Abzugsbeträge für Unterhaltsleistungen (§ 18 WoGG).

Hinsichtlich des zu Grunde liegenden Bruttoeinkommens vergleiche die Anmerkungen zu EF 22 bzw. 23, im Zusammenhang mit den nicht zu berücksichtigenden Beträgen nach

§ 16 WoGG siehe EF 26 - 29,

§ 17 und 18 WoGG siehe EF 30 – 34 sowie EF 49.

Die o. g. Beträge werden in der Wohngeldstatistik gesondert erfasst. Zum Jahreseinkommen gehören nicht die in § 14 Abs. 3 WoGG genannten Beträge .

In der Wohngeldstatistik wird ein monatliches Gesamteinkommen bis höchstens 7 300 EUR als wahrscheinlich angesehen. Es ist ein entsprechender Zahlenwert (0000 – 8000) einzusetzen.

Das monatliche Gesamteinkommen geht gemäß Anlage 2 des WoGG als Y in die Wohngeldformel ein (siehe EF 38).

Entscheidung

EF 36

Art der Entscheidung: □

Ablehnung des Erhöhungsantrages nach § 27 Abs. 1 WoGG bzw. Wohngeldanspruch ändert sich nicht (§ 27 Abs. 2 WoGG).....	0
Erstbewilligung	1
Wiederholungsbewilligung	2
Erhöhung nach § 27 Abs. 1 WoGG	3
Sonstige Entscheidungen.....	4
Wegfall nach §§ 27 Abs. 2 und 28 Abs. 2 WoGG, Rücknahme/Wegfall nach § 45 SGB X, Entziehung nach § 66 SGB I	5
Ablehnung nach §§ 20, 21 WoGG, § 66 SGB I (Versagung) bzw. nach den Grundsätzen der materiellen Beweislast.....	6
Mitteilung über eine Unwirksamkeit nach § 28 Abs. 3 WoGG	7
Minderung des Wohngeldanspruchs nach § 27 Abs. 2 WoGG	8
Mitteilung über Unwirksamkeit nach § 28 Abs. 1 WoGG	9

Inhalte der einzelnen Signaturen:

Hinweis: Eine noch differenziertere Erfassung und Beschreibung dieses Merkmals erfolgt in EF 39 U2.

- Signatur 0: Der Erhöhungsantrag wird nach **§ 27 Abs. 1 WoGG abgelehnt**, wenn die dort genannten Bedingungen zu keiner Erhöhung des Wohngeldes führen. Ergibt die Überprüfung von Amts wegen nach § 27 Abs. 2 WoGG, dass sich der **Wohngeldanspruch nicht ändert**, so ist so ist ebenfalls die „0“ zu signieren.
- Signatur 1: Eine **Erstbewilligung** erfolgt auf Erstantrag, d. h. wenn der Antragsteller (die wohngeldberechtigte Person) erstmalig bei der Wohngeldbehörde einen Wohngeldantrag für eine bestimmte Wohnung stellt sowie in den Fällen, in denen es sich nicht um einen Weiterleistungsantrag handelt. (vgl. Teil A Nr. 35.11 Abs. 1 i. V. m. Nr. 22.41 WoGVwV).
- Signatur 2: Eine **Wiederholungsbewilligung** erfolgt auf einen Weiterleistungsantrag, wenn für denselben Wohnraum für die Zeit nach Ablauf des Bewilligungszeitraums erneut ein Wohngeldantrag gestellt wird und sich der neue Bewilligungszeitraum ohne Unterbrechung an den bisherigen Bewilligungszeitraum anschließt (vgl. Teil A Nr. 35.11 Abs. 2 i. V. m. Nr. 22.41 WoGVwV).
- Signatur 3: Die **Bewilligung eines höheren Wohngeldes** erfolgt nur auf Antrag der wohngeldberechtigten Person (vgl. Teil A Nr. 27.11 WoGVwV).
- Signatur 4: Zu den **sonstigen Entscheidungen** rechnen im Wesentlichen Entscheidungen
- nach § 38 SGB X (offenbare Unrichtigkeiten),
 - nach § 44 SGB X (Rücknahme eines rechtswidrigen nicht begünstigenden Bescheides) und
 - über Fälle nach § 45 SGB X (Rücknahme eines rechtswidrigen begünstigenden Bescheides (vgl. Teil C Nr. 45.01 WoGVwV),
 - nach § 104 SGB X i. V. mit Urteil des BVerwG vom 23.01.2014 (5C-8/13), die zur **Verringerung** des Wohngeldanspruchs führen.

- Signatur 5: Der Wohngeldanspruch **kann** nach **§ 27 Abs. 2 WoGG vollständig wegfallen**.
 Der Wohngeldanspruch **fällt** bei zweckwidriger Verwendung des Wohngeldes ganz oder teilweise **weg** (**§ 28 Abs. 2 WoGG**).
 Der Wohngeldanspruch kann nach § 66 SGB I in Verbindung mit § 60 – 62, 65 SGB I entzogen werden (vgl. Teil B Nr. 66.01 WoGVwV).
 Der Wohngeldanspruch **entfällt** aufgrund einer Entscheidung nach § 45 SGB X (Rücknahme eines rechtswidrigen begünstigenden Verwaltungsaktes) (vgl. Teil C Nr. 45.01 WoGVwV).
- Signatur 6: Eine **Ablehnung** des Antrags auf Wohngeld erfolgt nach **§ 20 WoGG**, wenn kein Wohngeldanspruch besteht, weil eine der in § 20 Abs. 1 oder 2 WoGG genannten Bedingungen erfüllt ist (vgl. Teil A Nummern 20.11 bzw. 20.21 WoGVwV)
 Eine **Ablehnung** des Erst- oder Weiterleistungsantrages auf Wohngeld erfolgt ebenfalls, wenn einer der in **§ 21 WoGG** genannten Gründe vorliegt (vgl. Teil A Nr. 21.31 bis 21.37 WoGVwV).
 Eine **Versagung** erfolgt nach § 66 SGB I bei mangelnder Mitwirkung (Teil A Nr. 15.01 Abs. 2 und Teil B Nr. 66.01 WoGVwV).
 Eine Ablehnung kann auch nach dem Grundsatz der materiellen Beweislast erfolgen.
- Signatur 7: Wird ein Wohngeldbewilligungsbescheid unwirksam, weil mindestens ein zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied nach §§ 7 oder 8 Abs.1 WoGG vom Wohngeld ausgeschlossen ist (§ 28 Abs. 3 WoGG), ist hierüber die wohngeldberechtigte Person zu unterrichten (vgl. Teil A Nr. 28.01 Abs. 1 WoGVwV).
- Signatur 8: Eine Überprüfung nach § 27 Abs. 2 WoGG kann ergeben, dass sich der Wohngeldanspruch mindert (vgl. Teil A Nr. 27.22 Abs. 4 Nr. 1 WoGVwV).
- Signatur 9: Wird ein Wohngeldbewilligungsbescheid unwirksam, weil kein zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied mehr die Wohnung nutzt (§ 28 Abs. 1 WoGG), ist hierüber die wohngeldberechtigte Person zu unterrichten (vgl. Teil A Nr. 28.01 Abs. 1 WoGVwV).

Besondere Hinweise

Bei einer positiven Entscheidung oder Verminderung (d. h. EF 36 = 1 – 4, 8) sind **alle** Eingabefelder entsprechend dem jeweiligen Fall zu signieren.

Bei einem „Wegfall“ oder bei einer „Unwirksamkeit“ (EF 36 = 5, 7, 9) oder „keiner neuen Entscheidung“ (EF 36 = 0) sind nur die folgenden Eingabefelder zu signieren :

- EF 1 = Regionalangabe
- EF 2 = Wohngeldnummer
- EF 4 = Beginn des Bewilligungszeitraums (=Beginn des Wegfalls)
- EF 6 = Art des Wohngeldes
- EF 24U1 = Letzter Stand
- EF 42 = Berichtsquartal und –jahr (QJJJJ)
- EF 36 = Entscheidung
- EF 37 = Monat, Jahr und Tag der Berechnung
- EF39U2 = Art des Entscheids (erweitert)

Bei Ablehnungen und Versagungen (EF 36 = 6) sind nur die folgenden Eingabefelder zu signieren:

- EF 1 = Regionalangabe
- EF 2 = Wohngeldnummer
- EF 6 = Art des Wohngeldes
- EF 24U1 = Letzter Stand
- EF 42 = Berichtsquartal und –jahr (QJJJJ)
- EF 36 = Entscheidung
- EF 37 = Monat, Jahr und Tag der Berechnung
- EF39U2 = Art des Entscheids (erweitert)

Berechnung, Datum

EF 37	Monat, Jahr und Tag der Berechnung	□□□□□□□□
EF 37 U1	Monat:	□□
	Januar.....	01

	Dezember.....	12
EF 37 U2	Jahr: alle vier Stellen des Jahres.....	□□□□
EF 37 U3	Tag	□□

In der Wohngeldstatistik werden der Monat, alle vier Stellen des Jahres und der Tag der Wohngeldberechnung erfasst.

Der Berechnungszeitraum darf nicht mehr als 6 Monate vor Beginn des Bewilligungszeitraums liegen.

Wohngeldbetrag

EF 38	Wohngeldbetrag	□□□□□□
EF 38 U1	in Euro.....	□□□□
EF 38 U2	leer.....	□□

Die Höhe des ungerundeten monatlichen Miet- oder Lastenzuschusses für bis zu zwölf zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder beträgt

$$1,15 \cdot (M - (a + b \cdot M + c \cdot Y) \cdot Y) \text{ Euro}$$

(§ 19 Abs. 1 Satz 1 WoGG).

“M“ ist die zu berücksichtigende monatliche Miete oder Belastung in Euro.

“Y“ ist das monatliche Gesamteinkommen in Euro (EF 35).

“a“, „b“, „c“ sind nach der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder unterschiedene Werte und ergeben sich aus der Anlage 1 des WoGG.

Die zur Berechnung des Miet- oder Lastenzuschusses erforderlichen Rechenschritte und Rundungen sind in der Reihenfolge auszuführen, die sich aus der dem Wohngeldgesetz beigelegten Anlage 2 ergibt (§ 19 Abs. 2 WoGG).

Sind mehr als zwölf Haushaltsmitglieder zu berücksichtigen, erhöht sich für das dreizehnte und jedes weitere zu berücksichtigende Haushaltsmitglied das nach § 19 Abs. 1 und 2 WoGG berechnete monatliche Wohngeld um jeweils 47 Euro, höchstens jedoch bis zur Höhe der zu berücksichtigenden Miete oder Belastung.

In der Wohngeldstatistik wird ein monatlicher Wohngeldbetrag von 10 EUR bis 2 800 EUR als wahrscheinlich angesehen. Im Einzelfall darf der Wohngeldbetrag nicht höher sein als die tatsächliche Miete/Belastung bzw. die zu berücksichtigende Miete oder Belastung. Bei negativer Entscheidung über den Wohngeldantrag (Wegfall, Ablehnung bzw. sonstige negative Entscheidung) darf kein Wohngeldbetrag angegeben sein; Eingabefeld 38 bleibt dann leer.

EF 39	Art des Entscheids	□□□□□□
EF 39U1	leer	□□□□
EF 39U2	Art des Entscheids (erweitert ab 1. Quartal 2017)	□□
	Erstbewilligung	01
	Wiederholungsbewilligung	02
	Bewilligung eines höheren Wohngeldes § 27 Abs. 1	03
	Ablehnung des Erhöhungsantrages § 27 Abs. 1	04
	Wohngeldanspruch ändert sich nicht § 27 Abs. 2	05
	Minderung des Wohngeldanspruchs nach § 27 Abs. 2	06
	Wegfall des Wohngeldanspruchs nach § 27 Abs. 2	07
	Ablehnung nach § 20 Abs. 1	08
	Ablehnung nach § 20 Abs. 2	09
	Mitteilung über Unwirksamkeit nach § 28 Abs. 1	10
	Mitteilung über die Unwirksamkeit nach § 28 Abs. 3	11
	Wegfall des Wohngeldanspruchs nach § 28 Abs. 2	12
	Sonstige Ablehnungsgründe nach § 21 bei Erstantrag	13
	Sonstige Ablehnungsgründe nach § 21 bei Weiterleistungsantrag	14
	Entscheidung nach § 38 SGB X (offenb. Unrichtigkeit)	15
	Rücknahme nach § 44 SGB X (nicht begünstigender Verwaltungsakt)	16
	Rücknahme nach § 45 SGB X (begünstigender Verwaltungsakt - Verringerung)	17
	Rücknahme nach § 45 SGB X (begünstigender Verwaltungsakt - Wegfall)	18
	Entscheidung nach § 104 SGB X i.V.m. Urteil des BVerwG vom 23.01.2014 (5C-8/13)	19
	Entscheidung nach § 66 SGB I (Versagung)	20
	Entscheidung nach § 66 SGB I (Entziehung)	21
	Ablehnung nach den Grundsätzen der materiellen Beweislast	22

Inhalte der einzelnen Signaturen:

- Signatur 01: Eine **Erstbewilligung** erfolgt auf Erstantrag, d. h. wenn der Antragsteller (die wohngeldberechtigte Person) erstmalig bei der Wohngeldbehörde einen Wohngeldantrag für eine bestimmte Wohnung stellt sowie in den Fällen, in denen es sich nicht um einen Weiterleistungsantrag handelt. (vgl. Teil A Nr. 35.11 Abs. 1 i. V. m. Nr. 22.41 WoGVwV). *[Signatur 1 in EF 36]*
- Signatur 02: Eine **Wiederholungsbewilligung** erfolgt auf einen Weiterleistungsantrag, wenn für denselben Wohnraum für die Zeit nach Ablauf des Bewilligungszeitraums erneut ein Wohngeldantrag gestellt wird und sich der neue Bewilligungszeitraum ohne Unterbrechung an den bisherigen Bewilligungszeitraum anschließt (vgl. Teil A Nr. 35.11 Abs. 2 i. V. m. Nr. 22.41 WoGVwV). *[Signatur 2 in EF 36]*
- Signatur 03: Die **Bewilligung eines höheren Wohngeldes** erfolgt nur auf Antrag der wohngeldberechtigten Person (vgl. Teil A Nr. 27.11 WoGVwV). *[Signatur 3 in EF 36]*

Eingabefeld(er)	Inhalt	Signatur
Signatur 04:	Die Ablehnung eines Erhöhungsantrages auf Wohngeld erfolgt, wenn sich bei der Neuberechnung ein gleich hohes oder ein geringeres Wohngeld ergibt (vgl. Teil A Nr. 27.14 WoGVwV).	<i>[Signatur 0 in EF 36]</i>
Signatur 05:	Ergibt eine Überprüfung nach § 27 Abs. 2 WoGG, dass sich der Wohngeldanspruch nicht ändert , ist hierüber in der Regel ein Bescheid zu erteilen (vgl. Teil A Nr. 27.22 Abs. 4 Nr. 2 WoGVwV).	<i>[Signatur 0 in EF 36]</i>
Signatur 06:	Eine Überprüfung nach § 27 Abs. 2 WoGG ergibt, dass sich der Wohngeldanspruch mindert (vgl. Teil A Nr. 27.22 Abs. 4 Nr. 1 WoGVwV).	<i>[Signatur 8 in EF 36]</i>
Signatur 07:	Eine Überprüfung nach § 27 Abs. 2 WoGG ergibt, dass der Wohngeldanspruch vollständig wegfällt (vgl. Teil A Nr. 27.22 Abs. 4 Nr. 1 WoGVwV).	<i>[Signatur 5 in EF 36]</i>
Signatur 08:	Besteht für alle Haushaltsmitglieder ein Anspruch auf Leistungen nach § 13 bzw. § 17 Abs. 1 Unterhaltssicherungsgesetz (USG) ist der Wohngeldantrag nach § 20 Abs. 1 WoGG abzulehnen (vgl. Teil A Nr. 20.11 WoGVwV).	<i>[Signatur 6 in EF 36]</i>
Signatur 09:	Haben alle Haushaltsmitglieder einen Anspruch auf eine der in § 20 Abs. 2 WoGG genannte Leistung für die Ausbildung ist der Wohngeldantrag nach § 20 Abs. 2 WoGG abzulehnen (vgl. Teil A Nr. 20.21 WoGVwV).	<i>[Signatur 6 in EF 36]</i>
Signatur 10:	Wird ein Wohngeldbewilligungsbescheid unwirksam , weil kein zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied mehr die Wohnung nutzt (§ 28 Abs. 1 WoGG), ist hierüber die wohngeldberechtigte Person zu unterrichten (vgl. Teil A Nr. 28.01 Abs. 1 WoGVwV).	<i>[Signatur 9 in EF 36]</i>
Signatur 11:	Wird ein Wohngeldbewilligungsbescheid unwirksam , weil mindestens ein zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied nach §§ 7 oder 8 Abs.1 WoGG vom Wohngeld ausgeschlossen ist (§ 28 Abs. 3 WoGG), ist hierüber die wohngeldberechtigte Person zu unterrichten (vgl. Teil A Nr. 28.01 Abs. 1 WoGVwV).	<i>[Signatur 7 in EF 36]</i>
Signatur 12:	Fällt der Wohngeldanspruch infolge der zweckwidrigen Verwendung des Wohngeldes weg (§ 28 Abs. 2 WoGG) , ist der betreffende Wohngeldbewilligungsbescheid ganz oder teilweise aufzuheben (vgl. Teil A Nr. 28.02 WoGVwV).	<i>[Signatur 5 in EF 36]</i>
Signatur 13:	Ablehnung des Erstantrages , wenn einer der in § 21 WoGG genannten sonstigen Gründe vorliegt, die zu keinem Wohngeldanspruch führen. Das ist	
	<ul style="list-style-type: none"> • wenn das Wohngeld weniger als 10 EUR betragen würde; das gilt auch, wenn z. B. das errechnete Wohngeld etwa wegen zu hohem Gesamteinkommen gleich null ist. • wenn alle Haushaltsmitglieder nach den §§ 7 und 8 Abs. 1 von Wohngeld ausgeschlossen sind oder • soweit die Inanspruchnahme von Wohngeldleistungen missbräuchlich wäre, insbesondere wegen erheblichen Vermögens (vgl. Teil A Nr. 21.31 bis 21.37 WoGVwV). 	<i>[Signatur 6 in EF 36]</i>
Signatur 14:	Ablehnung des Weiterleistungsantrages , wenn einer der in § 21 WoGG genannten Gründe vorliegt, die zu keinem Wohngeldanspruch führen. Das ist	
	<ul style="list-style-type: none"> • wenn das Wohngeld weniger als 10 EUR betragen würde; das gilt auch, wenn z. B. das errechnete Wohngeld etwa wegen zu hohem Gesamteinkommen gleich null ist. • wenn alle Haushaltsmitglieder nach den §§ 7 und 8 Abs. 1 von Wohngeld ausgeschlossen sind oder 	

Eingabefeld(er)	Inhalt	Signatur
	<ul style="list-style-type: none"> • soweit die Inanspruchnahme von Wohngeldleistungen missbräuchlich wäre, insbesondere wegen erheblichen Vermögens (vgl. Teil A Nr. 21.31 bis 21.37 WoGVwV). <i>[Signatur 6 in EF 36]</i> 	
Signatur 15:	Die Wohngeldbehörde kann offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) jederzeit nach § 38 SGB X berichtigen . <i>[Signatur 4 in EF 36]</i>	
Signatur 16:	Soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei Erlass des Wohngeldbescheides das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist, und soweit Wohngeld zu Unrecht nicht erbracht worden ist, ist der Wohngeldbescheid nach § 44 SGB X zurückzunehmen und über den Wohngeldanspruch neu zu entscheiden. <i>[Signatur 4 in EF 36]</i>	
Signatur 17:	Soweit ein Wohngeldbewilligungsbescheid (begünstigender Verwaltungsakt), rechtswidrig ist, darf er, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist (unter den Einschränkungen der Absätze 2 bis 4 in § 45 SGB X teilweise (Verringerung des Wohngeldanspruchs) mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit zurückgenommen werden (vgl. Teil C Nr. 45.01 WoGVwV). <i>[Signatur 4 in EF 36]</i>	
Signatur 18:	Soweit ein Wohngeldbewilligungsbescheid (begünstigender Verwaltungsakt), rechtswidrig ist, darf er, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist (unter den Einschränkungen der Absätze 2 bis 4 in § 45 SGB X ganz (Wegfall des Wohngeldanspruchs) mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit zurückgenommen werden (vgl. Teil C Nr. 45.01 WoGVwV). <i>[Signatur 5 in EF 36]</i>	
Signatur 19:	Entscheidung nach § 104 SGB X i. V. m. Urteil des BVerwG vom 23.01.2014 – Az.: 5C-8/13 ; Erstattung aufgrund eines errechneten Wohngeldanspruchs für die Vergangenheit ohne Antrag. <i>[Signatur 4 in EF 36]</i>	
Signatur 20:	Kommt derjenige, der eine Sozialleistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach den §§ 60 bis 62, 65 SGB I nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, kann der Leistungsträger ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen (§ 66 SGB I) , soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind (vgl. Teil A Nr. 15.01 Abs. 2 und Teil B Nr. 66.01 WoGVwV). <i>[Signatur 6 in EF 36]</i>	
Signatur 21:	Kommt derjenige, der eine Sozialleistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach den §§ 60 bis 62, 65 SGB I nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, kann der Leistungsträger ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung entziehen (§ 66 SGB I) , soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind (vgl. Teil B Nr. 66.01 WoGVwV). <i>[Signatur 5 in EF 36]</i>	
Signatur 22:	Die Wohngeldbehörde kann den Wohngeldantrag nach den Grundsätzen der materiellen Beweislast ablehnen oder das Wohngeld der Höhe nach begrenzen, wenn sie überzeugt ist, dass sich die Einnahmen – auch durch Mitwirkung des Haushaltsmitgliedes – nicht vollständig ermitteln lassen (vgl. Teil B Nr. 66.01 WoGVwV). Der Grundsatz der materiellen Beweislast ist ein allgemeiner Grundsatz des Sozialrechts. Danach belastet die Nichtbeweisbarkeit von Tatsachen denjenigen, der aus den Tatsachen ein Recht herleiten will. In Anlehnung an § 286 ZPO bzw. § 128 SGG gilt der Grundsatz der freien Beweiswürdigung. <i>[Signatur 6 in EF 36]</i>	

Berechnung, Rechtsgrundlage

EF 40	Berechnung erfolgte in der	□
	- ab 01.01. 2016 geltenden Fassung des WoGG.....	1
	- ab 01.01. 2016 geltenden Fassung des WoGG (Entscheidung nach § 42a)	2
	- ab 01.01.2021 geltenden Fassung des WoGG	3
	- ab 01.01.2002 geltenden Fassung des WoGG	4
	- ab 01.01.2005 geltenden Fassung des WoGG	5
	- ab 01.01.2009 geltenden Fassung des WoGG	6
	- ab 01.01.2011 geltenden Fassung des WoGG	7
	- ab 01.01.2013 geltenden Fassung des WoGG	8
	- ab 01.01.2020 geltenden Fassung des WoGG	9

In der Wohngeldstatistik wird der jeweilige Stand des Wohngeldgesetzes zum Zeitpunkt der Wohngeldberechnung erfragt.

Die Wohngeldberechnung kann erfolgen auf Grund des WoGG in der Fassung vom:

- Signatur 1 : 02.10.2015 (BGBl. I S. 1610) einschl. der nachfolgenden Fassungen vom 26.07.2016 (BGBl. I S. 1824) und 11.11.2016 (BGBl. I S. 2500)
- Signatur 2 : 02.10.2015 (BGBl. I S. 1610); Entscheidung nach § 42a
- Signatur 3 : 09.12.2020 Artikel 7 des Gesetzes zur Ermittlung der Regelbedarfe und zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie weiterer Gesetze (BGBl. I S. 22855)
12.08.2020 Artikel 5 Grundrentengesetz (BGBl. I S. 1879)
15.05.2020 Artikel 1 Wohngeld-CO2-Bepreisungsentlastungsgesetz (WoGCO2BeprEntlG) (BGBl. I S. 1015)
- Signatur 4 : 22.12.1999 (Artikel 6 des Gesetzes zur Änderung des Wohngeldgesetzes und anderer Gesetze, BGBl. I S. 2671, 2742), gültig ab 01.01. 2002
Bekanntmachung der Neufassung des Wohngeldgesetzes vom 23.01.2002, BGBl. I, S. 474
- Signatur 5 : 24.12.2003 (Artikel 25 des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt, BGBl. I S. 2954) und 15. Dezember 2004 (Artikel 1 und 3 des Zweiten Gesetzes zur Änderung wohnungsrechtlicher Vorschriften, BGBl. I S. 3450) gültig ab 01.01.2005
- Signatur 6 : 24.09.2008 (Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Wohngeldrechts und zur Änderung des Sozialgesetzbuches, BGBl. I S. 1853) gültig ab 01.01.2009 und 22.12.2008 (Artikel 1 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Wohngeldgesetzes, BGBl. I S. 2963)
- Signatur 7 : 09.12.2010 (Artikel 22 des Haushaltsbegleitgesetzes 2011, BGBl. I S. 1885, 1898), gültig ab 01.01.2011
- Signatur 8 : 09.11.2012 Drittes Gesetz zur Änderung wohnungsrechtlicher Vorschriften (BGBl. I S. 2291)
- Signatur 9 : 15.05.2020 Artikel 1 Wohngeld-CO2-Bepreisungsentlastungsgesetz (WoGCO2BeprEntlG) (BGBl. I S. 1015)
30.11.2019 Artikel 1 Wohngeldstärkungsgesetz (WoGStärkG) (BGBl. I S. 1877)

Ist im Zeitpunkt des Inkrafttretens von Änderungen des Wohngeldgesetzes oder der Wohngeldverordnung über einen Wohngeldantrag noch nicht entschieden, ist für die Zeit bis zum Inkrafttreten der Änderungen nach dem bis dahin geltenden Recht, für die Folgezeit nach neuem Recht zu entscheiden (§ 41 Abs. 1 WoGG).

Ist vor dem Inkrafttreten von Änderungen dieses Gesetzes oder der Wohngeldverordnung über einen Wohngeldantrag entschieden worden, verbleibt es für die Leistung des Wohngeldes auf Grund dieses Antrages bei der Anwendung des jeweils bis zur Entscheidung geltenden Rechts (§ 41 Abs. 2 WoGG).

Ist Wohngeld vor dem 1. Januar 2016 bewilligt worden und liegt mindestens ein Teil des Bewilligungszeitraums nach dem 31. Dezember 2015, so ist abweichend von § 41 Absatz 2 von Amts wegen über die Leistung des Wohngeldes für den Zeitraum vom 1. Januar 2016 bis zum Ende des bisherigen Bewilligungszeitraums neu zu entscheiden. Bei der Entscheidung nach Satz 1 sind die §§ 12 und 16 Satz 1 bis 4 und § 19 dieses Gesetzes sowie die Anlage zu § 1 Absatz 3 der Wohngeldverordnung in der ab dem 1. Januar 2016 geltenden Fassung anzuwenden, alle anderen Vorschriften in der bis zum 31. Dezember 2015 geltenden Fassung. (Weitergehende Regelungen siehe § 42a WoGG)

EF 41	leer	<input type="checkbox"/>
EF 42	Berichtsquartal und –jahr (QJJJ)	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
EF 43	leer	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
EF 44	Alter Wohngeldbetrag (in EUR gerundet) bei Veränderungen	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
EF 45	Fallzählung für Tab. 1 und Tab. 2	<input type="checkbox"/>

Das EF 42 muss von den Berichtsstellen ausgefüllt werden.

Die EF 44 und 45 werden mit dem Fortschreibungs-Programm " WOGF01" eingesetzt.

**Art der Einnahmen des vom Wohngeld ausgeschlossenen Antragstellers
(wohngeldberechtigte Person) im Mischhaushalt**

EF 46	Der Antragsteller (wohngeldberechtigte Person) bezieht, hat beantragt oder gilt als Empfänger von	□
	nicht besetzt	1
	Arbeitslosengeld II (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WoGG)	2
	Sozialgeld (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WoGG)	3
	Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung nach SGB XII (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 WoGG)	4
	Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 WoGG)	5
	Kriegsopferfürsorge (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 WoGG)	6
	Leistungen in besonderen Fällen und Grundleistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 WoGG)	7
	Leistungen nach SGB VIII (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 WoGG)	8
	in allen übrigen Fällen	leer

EF 46 erfasst, welche Transferleistung ein vom Wohngeld ausgeschlossener Antragsteller (wohngeldberechtigte Person) im Mischhaushalt bezieht oder beantragt hat.

Inhalte der einzelnen Signaturen:

Signatur 2 bis 8: Entsprechend den im WoGG genannten gesetzlichen Regelungen; unter Signatur 2 fallen auch Leistungen des Übergangsgeldes in Höhe des Betrages des Arbeitslosengeldes II nach § 21 Abs. 4 Satz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch, Leistungen des Verletztengeldes in Höhe des Betrages des Arbeitslosengeldes II nach § 47 Abs. 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch sowie als Zuschuss erbrachte Leistungen für Auszubildende nach § 27 Abs. 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch.

Wenn der Antragsteller (wohngeldberechtigte Person) Teil einer Bedarfsgemeinschaft ist, gilt er auch dann als Transferleistungsempfänger i. S. von § 7 Abs. 2 Satz 1 WoGG, wenn er keine Transferleistung erhält. Er ist statistisch dann der entsprechenden Transferleistung zuzuordnen.

Ein Wohngeldantrag darf nicht abgelehnt und die wohngeldberechtigte Person an die Transferleistungsbehörden verwiesen werden, wenn die wohngeldberechtigte Person die Transferleistung nicht beantragt hat und nicht beantragen möchte (Teil A Nr. 7.11 WoGVwV)

Kann durch Wohngeld die Hilfebedürftigkeit nach §9 SGB II vermieden oder beseitigt werden, siehe Teil A Nr. 7.15 WoGVwV.

Wegen Wahlrecht zwischen Leistungen nach SGB II und Wohngeld (sog. Kinderwohngeld) siehe Teil A Nr. 7.16 WoGVwV.

Das Einkommen von Kindern unter 25 Jahren ist nicht für alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft einzusetzen; die Berücksichtigung dieser Tatsache bei der entsprechenden Berechnung des gesamten Einkommens der Bedarfsgemeinschaft kann sich ergeben, dass die Kinder nicht mehr Mitglied der Bedarfsgemeinschaft sind und daher nicht mehr vom Wohngeld ausgeschlossen sind. (Teil A Nr. 7.17 WoGVwV)

Zur gemeinsamen Bedarfsermittlung zwischen vom ALG II ausgeschlossenen Personen und anderen Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft siehe Teil A Nr. 7.21 WoGVwV.

Signatur 1 oder leer: betrifft alle anderen wohngeldberechtigten Personen, die keine der genannten Leistungen (und somit Wohngeld) erhalten.

Geschlecht des Antragstellers (der wohngeldberechtigten Person)

EF 47	Geschlecht des Antragstellers (der wohngeldberechtigten Person)	<input type="checkbox"/>
	männlich	1
	weiblich	2
	divers (§ 22 Absatz 3 PStG)	3
	ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)	7

(künftig einzeln für alle zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder neu in EF58U2, EF59U2, - EF77U2)

Am 13.12.2018 hat der Bundestag ein Gesetz zur Änderung der in das Geburtenregister einzutragenden Angaben beschlossen. Demnach kann ab sofort nach § 22 Absatz 3 PStG bei der Beurkundung der Geburt eines Neugeborenen neben den Angaben „männlich“ und „weiblich“ oder der „Eintragung des Personenstandsfalls ohne eine solche Angabe“ auch die Bezeichnung „divers“ gewählt werden, wenn das Kind weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden kann.

Eingabefelder für landesinterne Merkmale

EF 48

Das Eingabefeld 48 kann von den Ländern für landesinterne
Merkmale benutzt werden..... □□□□

Freibetrag nach § 17 WoGG

EF 49	Alleinerziehenden-Freibetrag <input type="checkbox"/>
	nach § 17 Nr. 4 (Anzahl der Kinder) wenn EF 40 = 2
	nach § 17 Nr. 3 (1=Mit Freibetrag; 0=Kein Freibetrag) wenn EF 40 = 1

Bei der Ermittlung des Gesamteinkommens sind 1320 Euro für ein zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied abzuziehen, das ausschließlich mit einem Kind oder mehreren Kindern Wohnraum gemeinsam bewohnt und wenn mindestens eines dieser Kinder noch nicht 18 Jahre alt ist und für dieses Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder dem Bundeskindergeldgesetz oder eine in § 65 Absatz 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes genannte Leistung gewährt wird (§ 17 Nr. 3 WoGG i. V. m. Teil A Nr. 17.03.4 WoGVwV).

Das Eingabefeld 49 bleibt leer, wenn dieser Freibetrag nicht abgesetzt werden kann.

Beispiele:

In allen Beispielen haben die Kinder kein eigenes Einkommen.

- a) Alleinerziehende, erwerbstätige Mutter mit 2 Kindern (11 und 19 Jahre) ⇒ 1320 €
- b) Alleinerziehende, erwerbstätige Mutter mit 2 Kindern (11 und 16 Jahre) ⇒ 1320 €
- c) Alleinerziehende, nicht erwerbstätige Mutter mit 2 Kindern (11 und 16 Jahre) ⇒ 1320 €
- d) Alleinerziehende, erwerbstätige Mutter mit 1 Kind (16 Jahre) ⇒ 1320 €

Durch den § 42a WoGG behalten die Freibeträge nach § 17 Nr. 4 WoGG im alten Wortlaut unter bestimmten Voraussetzungen ihre Gültigkeit. Wenn EF 40 mit 2 signiert wird (also die Übergangsregelungen nach § 42a WoGG angewendet werden), gelten daher die folgenden „alten“ Freibeträge und Erläuterungen in EF 49:

Bei der Ermittlung des Gesamteinkommens wird für jedes Haushaltsmitglied unter zwölf Jahren, für das Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder dem Bundeskindergeldgesetz oder eine in § 65 Abs. 1 Satz 1 EStG genannte Leistung gewährt wird jährlich ein Betrag von 600 EUR abgezogen, wenn die wohngeldberechtigte Person allein mit noch nicht volljährigen Haushaltsmitgliedern zusammen wohnt und wegen Erwerbstätigkeit oder Ausbildung nicht nur kurzfristig von der Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft abwesend ist (§ 17 Nr. 4 WoGG i. V. m. Teil A Nr. 17.03.4 WoGVwV 2009).

Beispiele:

In allen Beispielen haben die Kinder kein eigenes Einkommen.

- a) Alleinerziehende, erwerbstätige Mutter mit 2 Kindern (11 und 19 Jahre) ⇒ kein Freibetrag
- b) Alleinerziehende, erwerbstätige Mutter mit 2 Kindern (11 und 16 Jahre) ⇒ 600 € für das 11-jährige Kind
- c) Alleinerziehende, nicht erwerbstätige Mutter mit 2 Kindern (11 und 16 Jahre) ⇒ kein Freibetrag
Dieser Fall wird in der Praxis kaum vorkommen, da Mutter + Kind z. B. von Erspartem oder Unterhalt leben müssten. Die Mutter darf sich auch nicht in einer Ausbildung befinden.
- d) Alleinerziehende, erwerbstätige Mutter mit 1 Kind (16 Jahre) ⇒ kein Freibetrag

EF 50 leer

Anteil an der Wohnfläche

EF 51 pro Kopf ermittelter Anteil der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder
an der Wohnfläche (im Mischhaushalt)
(§ 35 Abs. 1 Nr. 7 i. V. m. § 11 Abs. 3 Satz 1)

Hinweis: Bei der Ermittlung der zu berücksichtigenden Wohnfläche wird auf die Ausführungen zu EF 15
verwiesen.

Bewohnen den Wohnraum, für den Wohngeld beantragt wurde, sowohl zu berücksichtigende
Haushaltsmitglieder als auch nach § 7 Abs. 1 WoGG vom Wohngeld ausgeschlossene Haushalts-
mitglieder, ist der Pro-Kopf-Anteil an der Wohnfläche durch Division des betreffenden Betrages
durch die Gesamtzahl der Haushaltsmitglieder zu ermitteln.

Anteil an der Miete/Mietwert/Belastung

EF 52 pro Kopf ermittelter Anteil der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder
an der Bruttokaltmiete/Mietwert/Belastung (im Mischhaushalt)
(§ 35 Abs. 1 Nr. 7 i. V. m. § 11 Abs. 3 Satz 1) □□□□

Hinweis: Bei der Ermittlung der zu berücksichtigenden Bruttokaltmiete/Mietwert/Belastung wird auf die Ausführungen zu EF 16 verwiesen.

Bewohnen den Wohnraum, für den Wohngeld beantragt wurde, sowohl zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder als auch nach § 7 Abs. 1 WoGG vom Wohngeld ausgeschlossene Haushaltsmitglieder, ist der Pro-Kopf-Anteil an der Miete, dem Mietwert oder der Belastung durch Division des betreffenden Betrages durch die Gesamtzahl der Haushaltsmitglieder zu ermitteln.

Anteil am Höchstbetrag

EF 53 pro Kopf ermittelter Anteil der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder
am Höchstbetrag (im Mischhaushalt)
(§ 35 Abs. 1 Nr. 6 i.V.m. § 11 Abs. 3 Satz 2) □□□□

Hinweis: Bei der Ermittlung des zu berücksichtigenden Höchstbetrages wird auf die Ausführungen zu EF 17 verwiesen.

Bewohnen den Wohnraum, für den Wohngeld beantragt wurde, sowohl zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder als auch nach § 7 Abs. 1 WoGG vom Wohngeld ausgeschlossene Haushaltsmitglieder, ist der Pro-Kopf-Anteil des maßgebenden Höchstbetrages nach § 12 Abs. 1 durch Division des maßgebenden Höchstbetrages durch die Gesamtzahl der Haushaltsmitglieder zu ermitteln. Die Gesamtzahl der Haushaltsmitglieder ist für die Ermittlung des Höchstbetrages maßgebend.

Anteil an der tatsächlichen Belastung aus Zinsen und Tilgung beim Lastenzuschuss

EF 54 pro Kopf ermittelter Anteil der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder an der tatsächlichen Belastung an Zinsen und Tilgung (im Mischhaushalt) (§ 35 Abs. 1 Nr. 7 i. V. m. § 11 Abs. 3 Satz 1) □□□□

Hinweis: Bei der Ermittlung der zu berücksichtigenden Belastung aus Zinsen und Tilgung wird auf die Ausführungen zu EF 18 verwiesen.

Bewohnen den Wohnraum, für den Wohngeld beantragt wurde, sowohl zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder als auch nach § 7 Abs. 1 vom Wohngeld ausgeschlossene Haushaltsmitglieder, ist der Pro-Kopf-Anteil an der Belastung aus Zinsen und Tilgung durch Division des betreffenden Betrages durch die Gesamtzahl der Haushaltsmitglieder zu ermitteln.

Haushaltsmitglieder im wohngeldrechtlichen Teilhaushalt (bei Mischhaushalten)

EF 55 Anzahl der Haushaltsmitglieder im wohngeldrechtlichen Teilhaushalt □□

Hinweis: Bei der Ermittlung der Anzahl der Haushaltsmitglieder wird auf die Ausführungen zu EF 19 verwiesen.

In einem Mischhaushalt wird der wohngeldrechtliche Teilhaushalt aus den zu berücksichtigenden Haushaltsmitgliedern gebildet.

Die Summe aus der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder (EF 55) und der Anzahl der vom Wohngeld ausgeschlossenen Haushaltsmitglieder (EF56) ergibt die Gesamtzahl der Haushaltsmitglieder.

Ausgeschlossene Haushaltsmitglieder im Mischhaushalt

EF 56 Anzahl der Haushaltsmitglieder, die nach den §§ 7 und 8 WoGG vom Wohngeld ausgeschlossen sind □□

EF 57 leer □□□□

Die nach den §§ 7 und 8 WoGG vom Wohngeld ausgeschlossenen Haushaltsmitglieder im Mischhaushalt – ggf. einschließlich des vom Wohngeld ausgeschlossenen Antragstellers (wohngeldberechtigte Person) – bilden die Anzahl der ausgeschlossenen Haushaltsmitglieder.

Freibeträge nach § 17a

EF 57F1	Freibetrag nach § 17a Abs. 1 WoGG (ab 2021) für zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder, die mindestens 33 Jahre an Grundrentenzeiten nach § 76g Abs. 2 SGB VI erreicht haben (Monatsbetrag gerundet).....	□□□□□
EF 57F2	Freibetrag nach § 17a Abs. 2 Nr. 1 WoGG (ab 2021) für zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder, die mindestens 33 Jahre an Grundrentenzeiten vergleichbaren Zeiten in einer Versicherungspflicht nach § 1 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte erreicht haben (Monatsbetrag gerundet).....	□□□□□
EF 57F3	Freibetrag nach § 17a Abs. 2 Nr. 2 WoGG (ab 2021) für zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder, die mindestens 33 Jahre an Grundrentenzeiten vergleichbaren Zeiten in einer Beschäftigung, in der Versicherungsfreiheit nach § 5 Abs. 1 oder Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VI bestand, erreicht haben (Monatsbetrag gerundet).....	□□□□□
EF 57F4	Freibetrag nach § 17a Abs. 2 Nr. 3 WoGG (ab 2021) für zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder, die mindestens 33 Jahre an Grundrentenzeiten vergleichbaren Zeiten in einer Versicherungspflicht in einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung, die für Angehörige bestimmter Berufe errichtet ist, erreicht haben (Monatsbetrag gerundet).....	□□□□□

Bei der Ermittlung des Gesamteinkommens wird für jedes zu berücksichtigende Haushaltsmitglied, das mindestens 33 Jahre an Grundrentenzeiten erreicht hat, ein jährlicher Freibetrag abgezogen. Dieser beträgt 1 200 Euro vom jährlichen Einkommen aus der gesetzlichen Rente zuzüglich 30 Prozent des diesen Betrag übersteigenden jährlichen Einkommens aus der gesetzlichen Rente, höchstens jedoch ein mit zwölf zu multiplizierender Betrag in Höhe von 50 Prozent der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch.

Die Grundrentenzeiten sind in den Eingabefeldern wie folgt definiert:

Zu EF 57U1	Grundrentenzeiten nach § 76g Absatz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch
Zu EF 57U2	Grundrentenzeiten vergleichbare Zeiten in einer Versicherungspflicht nach § 1 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte
Zu EF 57U3	Grundrentenzeiten vergleichbare Zeiten in einer Beschäftigung, in der Versicherungsfreiheit nach § 5 Absatz 1 oder Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch bestand
Zu EF 57U4	Grundrentenzeiten vergleichbare Zeiten in einer Versicherungspflicht in einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung, die für Angehörige bestimmter Berufe errichtet ist

In den EF 57U1 bis EF 57U4 ist jeweils ein Zahlenwert (0000 bis 2000 EUR) einzutragen.

Die Freibeträge können auch in einem (beliebigen Feld) der vier Eingabefelder aufsummiert angegeben werden.

Die EF 57U1 bis EF 57U4 bleiben leer, wenn diese Freibeträge nicht abgesetzt werden können.

EF 77

leer

AGS alt bei Änderung der regionalen Zuordnung

EF 78

AGS alt bei Änderung der regionalen Zuordnung
(wird maschinell eingesetzt).....

Im Falle von regionalen Änderungen (Zusammenlegung oder Trennung von Gemeinden oder Kreisen) werden die Regionalangaben aus EF 1 ersetzt. EF 3 bleibt unverändert.

EF 79 leer

Typisierung des Haupteinkommensbeziehers

EF 80 Angaben des Haupteinkommensbeziehers (HEB)
(wird maschinell ermittelt).....

EF 80U1 HEB ist

Selbstständiger.....	1
Arbeitnehmer / Beamter.....	3
Rentner / Pensionär	5
Student / Auszubildender mit Einkommen nach § 14 Abs. 2.....	7
Nrn. 27 – 29 WoGG	
Sonstige Nichterwerbsperson.....	8
Zur Zeit arbeitslos	9

EF 80U2 Geschlecht.....

männlich	1
weiblich.....	2
divers (§ 22 Absatz 3 PStG)	3
ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)	7

EF 80U3 Alter

Unter 18 Jahre	1
18 bis unter 25 Jahre.....	2
25 Jahre und älter	3

EF 80U4 Einkommen gemäß §§ 14 Abs. 1 und 2 und 15 WoGG
(Monatsbetrag in EUR gerundet)

EF 80U5 Pauschaler Abzug nach § 16 WoGG

10 v.H. nach § 16 Nr. 1 od. Nr. 2 od. Nr. 3	1
20 v.H. nach § 16 Nr. 1 und Nr. 2 oder Nr. 1 und Nr. 3 oder Nr. 2 und Nr. 3	2
30 v.H. nach § 16 Nr. 1 und Nr. 2 und Nr. 3	3
Kein Abzug nach § 16.....	0
6 v.H. (nur wenn EF40 = 8)	4

EF 80U6 Pauschaler Abzug nach § 16 WoGG
(Monatsbetrag in EUR gerundet)

Da die Ergebnisse der Wohngeldstatistik auch auf Basis des Haupteinkommensbeziehers ausgewertet werden sollen, erfolgt nach der Plausibilisierung die Ermittlung der Person mit dem höchsten Einkommen und anschließend die Übertragung der so ermittelten Daten des HEB in die EF 80U1 bis EF 80U6. Der Haupteinkommensbezieher wird nur aus den wohngeldberechtigten Personen ermittelt.

Erläuterungen zu EF 80U2: Siehe Erläuterungen zu EF 47 auf Seite 44.

Berichtsstellen-ID

BERSTELLE	IDENTIFIKATION BERICHTSSTELLE.....	□□□□□□□□□□
BERSTELLEU1	Land	□□
BERSTELLEU2	Regierungsbezirk	□
BERSTELLEU3	Kreis	□□
BERSTELLEU4	Gemeinde	□□□
BERSTELLEU5	lfd. Nr. der Berichtsstelle innerhalb der Gemeinde oder leer (sofern nur eine Berichtsstelle vorhanden)	□□□

Wiederholte Feldgruppen (variable Anzahl)
Angaben für das 2. – 20. wohngeldberechtigte Haushaltsmitglied

EF 58	Angaben für das 2. – 20. Haushaltsmitglied	
EF 58UG1	□□□□□□□□□□□□□□□□□□
EF 58U1	Haushaltsmitglied ist	□
	Selbstständiger.....	1
	Arbeitnehmer / Beamter.....	3
	Rentner / Pensionär	5
	Student / Auszubildender mit Einkommen nach § 14 Abs. 2.....	7
	Nrn. 27 – 29 WoGG	
	Sonstige Nichterwerbsperson.....	8
	Zur Zeit arbeitslos	9
EF 58U2	Geschlecht.....	□
	männlich	1
	weiblich.....	2
	divers (§ 22 Absatz 3 PStG)	3
	ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)	7
EF 58U3	Alter	□
	Unter 18 Jahre	1
	18 bis unter 25 Jahre.....	2
	25 Jahre und älter	3
EF 58U4	Einkommen gemäß §§ 14 Abs. 1 und 2 und 15 WoGG (Monatsbetrag in EUR gerundet)	□□□□
EF 58U5	Pauschaler Abzug nach § 16 WoGG	□
	10 v.H. nach § 16 Nr. 1 od. Nr. 2 od. Nr. 3	1
	20 v.H. nach § 16 Nr. 1 und Nr. 2 oder Nr. 1 und Nr. 3 oder Nr. 2 und Nr. 3	2
	30 v.H. nach § 16 Nr. 1 und Nr. 2 und Nr. 3	3
	Kein Abzug nach § 16.....	0
	6 v.H. (nur wenn EF40 = 8)	4
EF 58U6	Pauschaler Abzug nach § 16 WoGG (Monatsbetrag in EUR gerundet)	□□□□
EF 58U7	frei.....	□□□□□□□□

Entsprechend der in EF19 bzw. EF55 angegebenen Anzahl der Haushaltsmitglieder sind die Eingabefelder ab EF58U1 für alle **wohngeldberechtigten Haushaltsmitglieder** auszufüllen:

- Anzahl der Haushaltsmitglieder in EF 19 minus 1
- Anzahl der Haushaltsmitglieder in EF 55, falls der Antragsteller (wohngeldberechtigte Person) selbst nicht wohngeldberechtigt ist
- Anzahl der Haushaltsmitglieder in EF 55 minus 1, falls der Antragsteller (wohngeldberechtigte Person) selbst wohngeldberechtigt ist

(Beispiel:

In EF 19 sind 5 Haushaltsmitglieder angegeben. Vier variable Felder ab EF 58 sind mit ihren Unterfeldern U1 – U6 auszufüllen.)

Wichtig:

Wenn EF 21 mit einer Zahl signiert ist, müssen die Angaben für entsprechend viele Haushaltsmitglieder ausgefüllt werden.

Bei Verstorbenen werden für EF 58 die vorliegenden Angaben im Wohngeldfachverfahren verwendet. Dabei gelten folgende Ausnahmen:

- EF58U1: sozialer Status 8 = Sonstige Nichterwerbsperson
- EF58U4: Einkommen ist gleich null
- EF58U5: kein Pauschalabzug
- EF58U6: pauschaler Abzug ist gleich null

Für vom Wohngeld ausgeschlossene bzw. nicht wohngeldberechtigte Haushaltsmitglieder dürfen hier keine Angaben erfasst werden.

Erläuterungen zu EF 58U2: Siehe Erläuterungen zu EF 47 auf Seite 44.